

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Brand- und Katastrophenschutz



Landkreis Rostock – Am Wall 3-5 - 18273 Güstrow

Landkreis Rostock

Amt für Kreisentwicklung

Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

August-Bebel-Straße 3

18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan Nr. 6 "Photovoltaikanlage Friedrichshof"
Gemeinde: Walkendorf

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle FTZ Beselin

Am Weidenbruch 10

18196 Beselin

Ihr Zeichen

111-111o-BPv00600-E250801

Unser Zeichen

Stephan Singer

Telefon: 03843 755-37104

Telefax: 03843 755-37805

E-Mail: stephan.singer@lkros.de

Zimmer: FTZ-01.027

Datum: 25.11.2025

Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht des
Amtes für Brand- und Katastrophenschutz die fachliche
Zustimmung unter Einhaltung der folgenden Punkte:

- Die Zufahrt für die Feuerwehr und alle Straßen und Wege im Plangebiet müssen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.
- An den Löschwasserentnahmestellen und Trafostationen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Die Bewegungsflächen dürfen nicht auf vorhandene Wege-/Straßenbreiten angerechnet werden.
- Für die PV-Anlage ist ein Brandschutznachweis zu erstellen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3-5

18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3

18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11

BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr

Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

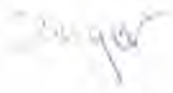
INFO@LKROS.DE

INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Seite: 2

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Stephan Singer | SB abwehrender Brandschutz

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 06678-25-633

Auskunft erteilt: Herr du Mont

02.12.2025

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof Walkendorf
Hier: Denkmalschutz
Bauort: Friedrichshof
Lage: Gemarkung Friedrichshof (agno), Flur 1, Flurstücke 171, 172, 173, 161, 160, 156, 122, 121, 120, 116, 100, +div.

Dem Vorhaben wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Die Stellungnahme vom 25.03.2025 behält ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Bei dem in der Begründung erwähnten Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Schwerin (2 A 3548/15 SN) handelt es sich um eine vorhabenbezogene Maßnahme (Einzelabwägung; Bauantrag und keine BLP) in einer Altstadt. **Eine allgemeine Gültigkeit und eine Ableitbarkeit auf Maßnahmen außerhalb von Altstadtflächen erschließen sich daraus nicht.** Eine Anwendung auf das hier eingereichte Vorhaben ist nicht nachvollziehbar und inkorrekt. Das Urteil vom 10.02.2021 (2 B 207/21 SN) bezieht sich darüber hinaus auf Betretungsrechte und die Kontrolle von vermuteten Bodendenkmalen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

13. November 2025
111-111o-BPv00600-E250801

Landkreis Rostock
Brand- und Katastrophenschutz
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Satzungsbezeichnung: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof“

Entwurf: 01. August 2025

Stadt/Gemeinde: Walkendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 08. Dezember 2025

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☒ keine Anregungen

☐ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 18.11.2025

Amt, Unterschrift: 65.1, S. Prehn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 08.12.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der o.g. B-Plan-Entwurf in seiner bisherigen Planausführung nicht zulässig. Eine Anpassung der Planunterlagen und eine weitere Beteiligung sind zwingend erforderlich. Es wird vor erneuter Beteiligung eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dringend empfohlen. (Kontaktinformation: E-Mail: matthias.grothe@lkros.de; Tel.: 03843/755-66127)

1. Gemäß der FFH-Studie ergibt die „Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Arten, dass keine der Auswirkungen des Vorhabens in der Lage ist, den Erhaltungsgrad der maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten auf der Planfläche erheblich zu beeinträchtigen.“ Diesem Ergebnis wird von Seiten der UNB ausdrücklich nicht zugestimmt bzw. befasst sich die Prüfung ausschließlich mit den Vogelarten. Maßgebliche Bestandteile sind aber gemäß § 3 der Natura 2000-LVO M-V auch die in Anlage 1 gebietsbezogen festgesetzten Lebensraumelemente. Auf diese wird in der Prüfung im Wesentlichen nicht eingegangen. Zudem ist neben dem Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile eine weitere Zielstellung auch die Wiederherstellung dieses Erhaltungszustandes. Nur auszugsweise genannt sind an dieser Stelle:
 - a. im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe)
 - b. Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze
 - c. große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
 - d. große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation
 - e. ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen

Auf die Entwicklung dieser Lebensräume wurde in der Verträglichkeitsprüfung nicht eingegangen. Die Überplanung von Moor- und Grünlandflächen kann hier aber durchaus einen wesentlichen Einflussfaktor haben. Schwierig bleibt grundsätzlich die Betrachtung von Rast- und Zugvogelarten, da eine Erfassung nicht erfolgt ist.

Auch der Aussage hinsichtlich des Schreiadlers wird widersprochen, da sich der nächstgelegene Horst nicht in 2,8 km, sondern in 1 km Entfernung befindet und die Grünlandflächen im Geltungsbereich als essentielle Nahrungsflächen einzustufen sind.

Sofern die Planung nicht angepasst wird, ist davon auszugehen, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist. Davon abweichend kann das Projekt nur zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Hinsichtlich der Natura-2000 Belange ist eine weitere Abstimmung dringend erforderlich. Die UNB behält sich vor, auf weitere Belange im Verfahren hinzuweisen.

2. Den Ausführungen des Artenschutzfachbeitrages wird in Teilen nicht gefolgt. Insbesondere werden nachfolgend aufgeführte Punkte hinterfragt und eine erneute Auseinandersetzung und Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages sind erforderlich. Die UNB behält sich vor, auf weitere Belange im Verfahren hinzuweisen.
 - a) Mit der Planung ist die Überbauung von ca. 30 ha Grünlandfläche verbunden, die, weil im Umkreis von 3000 m zu Schreiadlerbrutplätzen, als essentielle Nahrungsflächen anzusprechen sind. Der Verlust solcher Flächen kann Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Da eine Auseinandersetzung mit der Thematik Schreiadler nicht vorgenommen wurde, kann dies nicht ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich der nächste Schreiadlerhorst entgegen der Angaben der FFH-Studie nicht in 2,6 km Entfernung, sondern in < 1 km Entfernung Ri. Ost. Damit können auch mögliche Störungen am Brutplatz gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG nicht unbetrachtet bleiben.
 - b) Im Geltungsbereich des B-Plans wurden 14 Revierpaare der Feldlerche nachgewiesen. Entsprechend der Aussage des Artenschutzfachbeitrages bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche gewahrt, weil „selbst bei einer Verlagerung der Brutstandorte in die Umgebung, die Flächen nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen“. Dieser Kausalzusammenhang kann nicht gezogen werden, da der Verlust der Fortpflanzungsstätte an dieser Stelle Bewertungsmaßstab ist. Die Argumentationskette des AFB ist auch an sich nicht schlüssig, da an anderer Stelle des AFB (S. 12) abweichend bemerkt wird, dass: „Bezüglich der Feldlerchen im Gebiet geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, letztere sollten räumlich verbunden sein, anzuraten [sind]. Auch die Studie auf die sich der AFB bezieht (BNE 2019) lässt die gezogenen Rückschlüsse nicht zu. Vielmehr bestätigt sich eher, dass für die Art Feldlerche die Funktion der Nutzung als Brutplatz innerhalb von PV Anlagen selten gegeben ist.“

Eine Abstimmung bezüglich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der UNB ist erforderlich.

3. Im Bereich des BF 1 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (temporäres Kleingewässer Gis Code 0407-111B5166). Das Biotop wurde als solches auch im Rahmen der Biotopkartierung ausgewiesen (Anlage Biotopkartierung Stand Mai 2015). Die Fläche ist in der aktuellen Planung als SO Agri-PV Kulturanbau festgesetzt.
Eine Überbauung der nachweislich geschützten Biotopfläche einschließlich eines Pufferbereiches ist nicht zulässig.
4. Im BF2 (Koordinaten: 53.973867, 12.520705) befindet sich eine Abbruchkante (S. Abb. 1 Anlage). Diese ist gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG als „Lehmwand“ gesetzlich geschützt. Im Artenschutzfachbeitrag (S. 15, Abb. 3) wurde die Abbruchkante auch nicht als Eingriffsbereich definiert und dementsprechend nicht in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel ist nicht ausgeschlossen.
Eine Überbauung der nachweislich geschützten Biotopfläche einschließlich eines Pufferbereiches ist nicht zulässig.
5. In einem Gehölz im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches (Koordinaten: 53.975521, 12.517315) wurde im Zuge der durchgeführten Brutvogelkartierung der Horst eines Baumfalken nachgewiesen (s. u. a. FFH-Studie S. 18).
Gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V ist es im Umkreis von 100 m um den Standort (Horstschutzzone I) verboten den Charakter des Gebietes sonst zu verändern. Die Bebauung ist in diesem Bereich damit grundsätzlich unzulässig. Weitere Einschränkungen ergeben sich hinsichtlich der Nutzung bis zu 300 m um den Standort. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 23 Abs. 6 kann auf Antrag erteilt werden. Zuständige Behörde für den Vollzug ist gemäß § 3 NatSchAG M-V als obere Naturschutzbehörde das Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie.

6. Die Sondergebietsteilfläche BF 3 im Bereich des Lühburger Grabens überlagert nahezu vollständig nach dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) ausgewiesene Moorflächen, die als Maßnahmenschwerpunktbereich M 2.3 für die vordringliche Sanierung von Mooren vorgesehen sind. In diesen Flächen gilt hinsichtlich der Erfordernisse und Maßnahmen nachfolgendes:

„Zur Regenerierung stark entwässerter, degradierter Moore ist eine dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushaltes dieser Bereiche erforderlich. Dabei sollen die Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden. Nach Wiederherstellung hoher Wasserstände werden sich auf Flächen, die keiner Nutzung mehr unterliegen, unter anderem Erlenbruchwälder entwickeln.“

Entsprechend der Ziele des GLRP ist die 50 m Uferzone als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen anzusprechen.

Damit widerspricht die Planung den Zielen und den dazu erforderlichen Maßnahmen der übergeordneten Landschaftsplanung. Eine Überbauung der ausgewiesenen Moorflächen wird von der Naturschutzbehörde grundsätzlich abgelehnt.

7. Hinsichtlich des GLRP ergeben sich weitere nachfolgend aufgeführte Konflikte:

- Geltungsbereich ist als Maßnahmenschwerpunktbereich für den Erhalt von Lebensräumen/Rastgebieten ausgewiesen (Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in SPA Gebieten)
- Bereich zur Sicherung der Freiraumstruktur „hohe Funktionsbewertung“ (Geltungsbereich)
- Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume (Geltungsbereich)
- Schutzwürdigkeit Landschaftsbild „sehr hoch“ (Geltungsbereich)
- Kernbereich landschaftlicher Freiräume Stufe 3 „hohe Schutzwürdigkeit“ (Geltungsbereich)
- Schutzwürdigkeit Boden „hohe – sehr hohe Schutzwürdigkeit“ (nahezu gesamter Geltungsbereich)
- Schutzwürdigkeit Boden „sehr hoch“ (Uferbereiche Lühburger Graben)
-

8. Hinsichtlich des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ergeben sich nachfolgende Zielkonflikte:

- Vorranggebiete Freiraumschutz mit Schutzzweck großflächige/tiefgründige Moore (nördlicher Geltungsbereich)
- Vorbehaltsgebiete Freiraumschutz (übriger Geltungsbereich)

„Die Vorranggebiete für den Freiraumschutz umfassen etwa 20 Prozent der Fläche der Region Rostock. Sie dienen in erster Linie der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Systems natürlicher und naturnaher Lebensräume, die vor Zerschneidung und Überbauung verbindlich geschützt werden sollen. Die Schutzansprüche haben hier ein so hohes Gewicht, dass eine bauliche Nutzung dieser Räume nur ausnahmsweise für solche Maßnahmen in Betracht kommen kann, die im strengen Sinne alternativlos sind.“

9. Die Bilanzierung des Eingriffes und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Agri-Photovoltaikanlagen (Kompensationserlass Agri-PV MV) vom 17.11.2025 anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Grothe

Anlagen



Abbildung 1: gesetzlich geschütztes Biotop (Bild entnommen aus Artenschutzfachbeitrag OEKOPLAN 2024)

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 17.11.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Sowohl die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch die im Umweltbericht gemachten Aussagen unter Punkt 2.3.5 „*Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser*“ sind weiterhin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kunkel

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 04.12.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 08.12.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof

Entwurf / Stand: August 2025

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen die Erstellung eines **Bodenschutzkonzeptes** und eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern. Ob verzinkte Bauelemente genutzt werden können, muss im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen, Fundamente und Zuwegungen) zurückgebaut wird.

Hinweise:

Die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Hinweise sind inhaltlich (fälschlich unter Abfallrecht) bereits Bestandteil der Planunterlagen.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
111-1110-BPv00600-E250801

Silvia.Boldt
Telefon: 03843 755-61130

SILVIA.BOLDT@LKROS.DE
Zimmer: HausII - Zimmer U2.12

Datum: 18.12.2025

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ der Gemeinde Walkendorf

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 6 (Stand: 01.08.2025) abgegeben:

Die Gemeinde Walkendorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) zu schaffen. Dazu sollen nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 die Grundlagen einer kombinierten Nutzung ein und derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für die Stromproduktion als Sekundärnutzung geschaffen werden. Es ist die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung von Solarstrom geplant.

Dafür wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet besteht aus mehreren Baugebieten mit den Zweckbestimmungen „AGRI-PV Kulturanbau“ und „AGRI-PV Dauergrün“.

Der geplante Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Außenbereich zwischen den Orten Wesselstorf, Woltow, Strietfeld und Walkendorf, westlich der Landesstraße 232. Er umfasst eine Fläche von ca. 98,51 ha, wovon ca. 75,20 ha als Sondergebietsfläche ausgewiesen sind.

Der Bebauungsplan (B-Plan) wird im Regelverfahren aufgestellt.

Der Entwurf zu dem o. g. Bebauungsplan wird beim Landkreis unter der Nummer „111-1110-BPv00600“ erfasst.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

BAULEITPLANUNG@LKROS.DE

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Entwurf folgendes anzumerken:

Die Flächen liegen gemäß RREP (2011) im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß der Fortschreibung im Kapitel Energie des RREP (2021) sollen großflächige Anlagen (größer 5 ha) zur Nutzung der Sonnenenergie nicht innerhalb von Vorbehaltsgebieten errichtet werden. Eine entsprechende Betrachtung und Abwägung der Nutzungen ist somit notwendig.

In der vorliegenden Begründung wird erwähnt, dass dies in der Planung berücksichtigt wurde. Zur Bewertung dessen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorliegenden Entwurf verwiesen.

2. Bauleitplanerische Anmerkungen und Erläuterungen

2.1 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Walkendorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan). Der F-Plan weist im Bereich des Geltungsbereiches des hier vorgelegten Entwurfes zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 jedoch Fläche für die Landwirtschaft aus. Demnach kann der B-Plan nicht aus dem F-Plan entwickelt werden.

Nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Die Gemeinde beabsichtigt die parallele Änderung des F-Planes. Der Vorentwurf zum F-Plan wurde im August 2025 dem Landkreis Rostock zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Parallelität beider Planverfahren gewahrt wird.

2.2 Titel der Satzung/ Planbezeichnung

Mit Stellungnahme zum Vorentwurf wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass aus dem Titel der Satzung auch der Nutzungszweck der Planung zu entnehmen sein sollte. Diesem Hinweis wurde nicht nachgegangen. Aus dem Titel ist weiterhin nicht zu entnehmen, dass es sich vorliegend um eine Agri-PV-Anlage handelt, da er weiterhin die Bezeichnung „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ trägt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Titel der Satzung erneut zu überdenken.

2.3 Batteriespeicher

Aufgrund von Erfahrungen bei der Beurteilung anderer Bauleitpläne mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist bekannt, dass Batteriespeicher einen erheblichen Umfang hinsichtlich der Leistung und Größe erreichen können. Die Kenntnis über den Umfang und die Lage der Batteriespeicher ist für die Beurteilung der Planung durch die Träger öffentlicher Belange von Bedeutung, da Batteriespeicher gewissen Anforderungen unterliegen. Aus dem Grund müssen aus der Begründung als auch aus den Plandokumenten konkrete Angaben zum Batteriespeicher hervorgehen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan und in der Begründung wurden Angaben zum Batteriespeicher getätigt.

Es ist jedoch noch auf den Umfang hinsichtlich der Leistung des Energiespeichers/ der Energiespeicher einzugehen und ob ausschließlich die durch die PV-Anlagen erzeugte Energie gespeichert wird.

Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

Zudem wird auf die Beachtung des § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen.

4. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt:

Fachamt:

Fachstellungnahme:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Amt für Brand- und Katastrophenschutz | vom 25.11.2025 |
| - Bauamt | |
| o Untere Denkmalschutzbehörde | vom 02.12.2025 |
| - Amt für Straßenbau- und Verkehr | |
| o SG Straßenbau | vom 18.11.2025 (keine Anregungen) |
| o SG Straßenverkehr | steht noch aus |
| - Umweltamt | |
| o Untere Naturschutzbehörde | vom 08.12.2025 |
| o Untere Wasserbehörde | vom 17.11.2025 |
| o Untere Immissionsschutzbehörde | vom 04.12.2025 |
| o Untere Bodenschutzbehörde | vom 08.12.2025 |

Die Stellungnahmen der Fachämter haben Sie bereits mit Schreiben vom 11.12.2025 erhalten. Sie sind Bestandteil dieser Gesamtstellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Fink
Amtsleiter

2.4 Nummerierung des Bauleitplanes

Mit Stellungnahme zum Vorentwurf wurde die Gemeinde aufgefordert, die Satzung mit einer Nummer zu versehen. In der Begründung wurde die Nummer des B-Planes ergänzt, jedoch nicht im Satzungsentwurf und im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Nummerierung ist zu ergänzen.

2.5 Erschließung

Laut der Begründung zum o. g. Planentwurf ist die Erschließung der Plangebietsflächen sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung konkret vertraglich bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung zu regeln ist.

2.6 Errichtung der PV-Anlage

In der Begründung sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) wurde die Platzierung der Modultische der Agri-PV-Anlage beschrieben und schematisch dargestellt. Der Planzeichnung des VE-Plans ist zu entnehmen, dass die Modultische in Reihe bzw. im Versatz errichtet werden.

Aus der textlichen Beschreibung in der Begründung als auch aus der Vorhabensbeschreibung im VE-Plan ist der Hintergrund für die unterschiedliche Anordnung der Module nicht zu entnehmen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Planung wird der Gemeinde empfohlen, in der Begründung und in der Vorhabensbeschreibung auf die unterschiedliche Anordnung der Module einzugehen und diese zu erläutern.

2.7 Verfahrensvermerke

In § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es geht aus den Verfahrensvermerken nicht hervor, dass die auszulegenden Unterlagen in ein zentrales Internetportal des Landes eingestellt worden sind/ werden. Die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf

3. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v.25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahmeverpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern.

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Brand- und Katastrophenschutz



Landkreis Rostock – Am Wall 3-5 - 18273 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan Nr. 6 "Photovoltaikanlage Friedrichshof"
Gemeinde: Walkendorf

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle FTZ Beselin
Am Weidenbruch 10
18196 Beselin

Ihr Zeichen

111-111o-BPv00600-E250801

Unser Zeichen

Stephan Singer

Telefon: 03843 755-37104

Telefax: 03843 755-37805

E-Mail: stephan.singer@lkros.de

Zimmer: FTZ-01.027

Datum: 25.11.2025

Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht des
Amtes für Brand- und Katastrophenschutz die fachliche
Zustimmung unter Einhaltung der folgenden Punkte:

- Die Zufahrt für die Feuerwehr und alle Straßen und Wege im Plangebiet müssen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.
- An den Löschwasserentnahmestellen und Trafostationen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Die Bewegungsflächen dürfen nicht auf vorhandene Wege-/Straßenbreiten angerechnet werden.
- Für die PV-Anlage ist ein Brandschutznachweis zu erstellen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11

BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr

Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

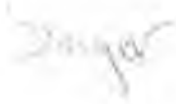
INFO@LKROS.DE

INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Seite: 2

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Stephan Singer | SB abwehrender Brandschutz

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 06678-25-633

Auskunft erteilt: Herr du Mont

02.12.2025

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof Walkendorf
Hier: Denkmalschutz
Bauort: Friedrichshof
Lage: Gemarkung Friedrichshof (agno), Flur 1, Flurstücke 171, 172, 173, 161, 160, 156, 122, 121, 120, 116, 100, +div.

Dem Vorhaben wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Die Stellungnahme vom 25.03.2025 behält ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Bei dem in der Begründung erwähnten Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Schwerin (2 A 3548/15 SN) handelt es sich um eine vorhabenbezogene Maßnahme (Einzelabwägung; Bauantrag und keine BLP) in einer Altstadt. **Eine allgemeine Gültigkeit und eine Ableitbarkeit auf Maßnahmen außerhalb von Altstadtflächen erschließen sich daraus nicht.** Eine Anwendung auf das hier eingereichte Vorhaben ist nicht nachvollziehbar und inkorrekt. Das Urteil vom 10.02.2021 (2 B 207/21 SN) bezieht sich darüber hinaus auf Betretungsrechte und die Kontrolle von vermuteten Bodendenkmalen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

13. November 2025
111-111o-BPv00600-E250801

Landkreis Rostock
Brand- und Katastrophenschutz
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Satzungsbezeichnung: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof“

Entwurf: 01. August 2025

Stadt/Gemeinde: Walkendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 08. Dezember 2025

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☒ keine Anregungen

☐ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 18.11.2025

Amt, Unterschrift: 65.1, S. Prehn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 08.12.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der o.g. B-Plan-Entwurf in seiner bisherigen Planausführung nicht zulässig. Eine Anpassung der Planunterlagen und eine weitere Beteiligung sind zwingend erforderlich. Es wird vor erneuter Beteiligung eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dringend empfohlen. (Kontaktinformation: E-Mail: matthias.grothe@lkros.de; Tel.: 03843/755-66127)

1. Gemäß der FFH-Studie ergibt die „Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Arten, dass keine der Auswirkungen des Vorhabens in der Lage ist, den Erhaltungsgrad der maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten auf der Planfläche erheblich zu beeinträchtigen.“ Diesem Ergebnis wird von Seiten der UNB ausdrücklich nicht zugestimmt bzw. befasst sich die Prüfung ausschließlich mit den Vogelarten. Maßgebliche Bestandteile sind aber gemäß § 3 der Natura 2000-LVO M-V auch die in Anlage 1 gebietsbezogen festgesetzten Lebensraumelemente. Auf diese wird in der Prüfung im Wesentlichen nicht eingegangen. Zudem ist neben dem Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile eine weitere Zielstellung auch die Wiederherstellung dieses Erhaltungszustandes. Nur auszugsweise genannt sind an dieser Stelle:
 - a. im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe
 - b. Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze
 - c. große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
 - d. große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation
 - e. ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen

Auf die Entwicklung dieser Lebensräume wurde in der Verträglichkeitsprüfung nicht eingegangen. Die Überplanung von Moor- und Grünlandflächen kann hier aber durchaus einen wesentlichen Einflussfaktor haben. Schwierig bleibt grundsätzlich die Betrachtung von Rast- und Zugvogelarten, da eine Erfassung nicht erfolgt ist.

Auch der Aussage hinsichtlich des Schreiadlers wird widersprochen, da sich der nächstgelegene Horst nicht in 2,8 km, sondern in 1 km Entfernung befindet und die Grünlandflächen im Geltungsbereich als essentielle Nahrungsflächen einzustufen sind.

Sofern die Planung nicht angepasst wird, ist davon auszugehen, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist. Davon abweichend kann das Projekt nur zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Hinsichtlich der Natura-2000 Belange ist eine weitere Abstimmung dringend erforderlich. Die UNB behält sich vor, auf weitere Belange im Verfahren hinzuweisen.

2. Den Ausführungen des Artenschutzfachbeitrages wird in Teilen nicht gefolgt. Insbesondere werden nachfolgend aufgeführte Punkte hinterfragt und eine erneute Auseinandersetzung und Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages sind erforderlich. Die UNB behält sich vor, auf weitere Belange im Verfahren hinzuweisen.
 - a) Mit der Planung ist die Überbauung von ca. 30 ha Grünlandfläche verbunden, die, weil im Umkreis von 3000 m zu Schreiadlerbrutplätzen, als essentielle Nahrungsflächen anzusprechen sind. Der Verlust solcher Flächen kann Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Da eine Auseinandersetzung mit der Thematik Schreiadler nicht vorgenommen wurde, kann dies nicht ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich der nächste Schreiadlerhorst entgegen der Angaben der FFH-Studie nicht in 2,6 km Entfernung, sondern in < 1 km Entfernung Ri. Ost. Damit können auch mögliche Störungen am Brutplatz gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG nicht unbetrachtet bleiben.
 - b) Im Geltungsbereich des B-Plans wurden 14 Revierpaare der Feldlerche nachgewiesen. Entsprechend der Aussage des Artenschutzfachbeitrages bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche gewahrt, weil „selbst bei einer Verlagerung der Brutstandorte in die Umgebung, die Flächen nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen“. Dieser Kausalzusammenhang kann nicht gezogen werden, da der Verlust der Fortpflanzungsstätte an dieser Stelle Bewertungsmaßstab ist. Die Argumentationskette des AFB ist auch an sich nicht schlüssig, da an anderer Stelle des AFB (S. 12) abweichend bemerkt wird, dass: „Bezüglich der Feldlerchen im Gebiet geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, letztere sollten räumlich verbunden sein, anzuraten [sind]. Auch die Studie auf die sich der AFB bezieht (BNE 2019) lässt die gezogenen Rückschlüsse nicht zu. Vielmehr bestätigt sich eher, dass für die Art Feldlerche die Funktion der Nutzung als Brutplatz innerhalb von PV Anlagen selten gegeben ist.“

Eine Abstimmung bezüglich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der UNB ist erforderlich.

3. Im Bereich des BF 1 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (temporäres Kleingewässer Gis Code 0407-111B5166). Das Biotop wurde als solches auch im Rahmen der Biotopkartierung ausgewiesen (Anlage Biotopkartierung Stand Mai 2015). Die Fläche ist in der aktuellen Planung als SO Agri-PV Kulturanbau festgesetzt.
Eine Überbauung der nachweislich geschützten Biotopfläche einschließlich eines Pufferbereiches ist nicht zulässig.
4. Im BF2 (Koordinaten: 53.973867, 12.520705) befindet sich eine Abbruchkante (S. Abb. 1 Anlage). Diese ist gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG als „Lehmwand“ gesetzlich geschützt. Im Artenschutzfachbeitrag (S. 15, Abb. 3) wurde die Abbruchkante auch nicht als Eingriffsbereich definiert und dementsprechend nicht in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel ist nicht ausgeschlossen.
Eine Überbauung der nachweislich geschützten Biotopfläche einschließlich eines Pufferbereiches ist nicht zulässig.
5. In einem Gehölz im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches (Koordinaten: 53.975521, 12.517315) wurde im Zuge der durchgeführten Brutvogelkartierung der Horst eines Baumfalken nachgewiesen (s. u. a. FFH-Studie S. 18).
Gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V ist es im Umkreis von 100 m um den Standort (Horstschutzzone I) verboten den Charakter des Gebietes sonst zu verändern. Die Bebauung ist in diesem Bereich damit grundsätzlich unzulässig. Weitere Einschränkungen ergeben sich hinsichtlich der Nutzung bis zu 300 m um den Standort. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 23 Abs. 6 kann auf Antrag erteilt werden. Zuständige Behörde für den Vollzug ist gemäß § 3 NatSchAG M-V als obere Naturschutzbehörde das Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie.

6. Die Sondergebietsteilfläche BF 3 im Bereich des Lühburger Grabens überlagert nahezu vollständig nach dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) ausgewiesene Moorflächen, die als Maßnahmenswerpunktbereich M 2.3 für die vordringliche Sanierung von Mooren vorgesehen sind. In diesen Flächen gilt hinsichtlich der Erfordernisse und Maßnahmen nachfolgendes:

„Zur Regenerierung stark entwässerter, degradierter Moore ist eine dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushaltes dieser Bereiche erforderlich. Dabei sollen die Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden. Nach Wiederherstellung hoher Wasserstände werden sich auf Flächen, die keiner Nutzung mehr unterliegen, unter anderem Erlenbruchwälder entwickeln.“

Entsprechend der Ziele des GLRP ist die 50 m Uferzone als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen anzusprechen.

Damit widerspricht die Planung den Zielen und den dazu erforderlichen Maßnahmen der übergeordneten Landschaftsplanung. Eine Überbauung der ausgewiesenen Moorflächen wird von der Naturschutzbehörde grundsätzlich abgelehnt.

7. Hinsichtlich des GLRP ergeben sich weitere nachfolgend aufgeführte Konflikte:

- Geltungsbereich ist als Maßnahmenswerpunktbereich für den Erhalt von Lebensräumen/Rastgebieten ausgewiesen (Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in SPA Gebieten)
- Bereich zur Sicherung der Freiraumstruktur „hohe Funktionsbewertung“ (Geltungsbereich)
- Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume (Geltungsbereich)
- Schutzwürdigkeit Landschaftsbild „sehr hoch“ (Geltungsbereich)
- Kernbereich landschaftlicher Freiräume Stufe 3 „hohe Schutzwürdigkeit“ (Geltungsbereich)
- Schutzwürdigkeit Boden „hohe – sehr hohe Schutzwürdigkeit“ (nahezu gesamter Geltungsbereich)
- Schutzwürdigkeit Boden „sehr hoch“ (Uferbereiche Lühburger Graben)
-

8. Hinsichtlich des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ergeben sich nachfolgende Zielkonflikte:

- Vorranggebiete Freiraumschutz mit Schutzzweck großflächige/tiefgründige Moore (nördlicher Geltungsbereich)
- Vorbehaltsgebiete Freiraumschutz (übriger Geltungsbereich)

„Die Vorranggebiete für den Freiraumschutz umfassen etwa 20 Prozent der Fläche der Region Rostock. Sie dienen in erster Linie der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Systems natürlicher und naturnaher Lebensräume, die vor Zerschneidung und Überbauung verbindlich geschützt werden sollen. Die Schutzansprüche haben hier ein so hohes Gewicht, dass eine bauliche Nutzung dieser Räume nur ausnahmsweise für solche Maßnahmen in Betracht kommen kann, die im strengen Sinne alternativlos sind.“

9. Die Bilanzierung des Eingriffes und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Agri-Photovoltaikanlagen (Kompensationserlass Agri-PV MV) vom 17.11.2025 anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Grothe

Anlagen



Abbildung 1: gesetzlich geschütztes Biotop (Bild entnommen aus Artenschutzfachbeitrag OEKOPLAN 2024)

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 17.11.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Sowohl die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch die im Umweltbericht gemachten Aussagen unter Punkt 2.3.5 „*Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser*“ sind weiterhin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kunkel

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 04.12.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 08.12.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-504

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250101

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Friedrichshof

Entwurf / Stand: August 2025

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen die Erstellung eines **Bodenschutzkonzeptes** und eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern. Ob verzinkte Bauelemente genutzt werden können, muss im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen, Fundamente und Zuwegungen) zurückgebaut wird.

Hinweise:

Die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Hinweise sind inhaltlich (fälschlich unter Abfallrecht) bereits Bestandteil der Planunterlagen.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

13. November 2025
111-111o-BPv00600-E250801

Landkreis Rostock
Brand- und Katastrophenschutz
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Satzungsbezeichnung: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof“

Entwurf: 01. August 2025

Stadt/Gemeinde: Walkendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 08. Dezember 2025

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☐ keine Anregungen

☒ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 08.01.26

Amt, Unterschrift:

65.2
llcr

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 08.10.2026
Tel. 03843/755- 65220

Bearbeiterin: Fr. Scherer

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Kloerß

im Hause

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof
Reg.-Nr.: 111-111o-BPv00600-E250801**

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (durch Ausschilderung Baustellenausfahrt oder ggf. Geschwindigkeitsreduzierung), hat die bauausführende Firma rechtzeitig (zwei Wochen vor Baubeginn) einen Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, SG Straßenverkehr, Standort Güstrow zu stellen.

Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine weiteren Anregungen unter dem Gesichtspunkt, dass durch das Vorhaben keine relevanten Spiegel- und Reflektionseffekte den Straßenverkehr betreffend, entstehen.

gez.

Scherer

Lisa Köhn

Von: Neumann, Mario <Mario.Neumann@afrr.mv-regierung.de>
Gesendet: Freitag, 21. November 2025 12:03
An: Lisa Köhn; TöB
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Köhn,

aus raumordnerischer Sicht ergeben sich zum Entwurf des o.g. Vorhabens keine ergänzenden Hinweise. Ich verweise auf die landesplanerische Stellungnahme vom 03.04.2025 zum Vorentwurf.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Beste Grüße

im Auftrag

Mario Neumann

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock/
Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock

Doberaner Straße 114
18057 Rostock

Tel.: 0385 588 89452

E-Mail: mario.neumann@afrr.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG-MV). Weiter Informationen erhalten Sie hier : <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
LBZ Rostock Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-113/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Rostock, 15.12.2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf

Ihr Schreiben vom 13.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA).

Dem StALU wurde vom Planungsbüro ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend DIN SPEC 91434) vorgelegt.

In Ergänzung zur DIN SPEC 91434 ist die **DIN SPEC 91492 – Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung dringend mit zu beachten**, im Speziellen:

- Punkt 5.2.12 Tierwohl und Schutz der Nutztiere
- Punkt 5.2.13 Schutz vor Beschädigung der Anlage durch Nutztiere
- Punkt 6.2 Anforderungen an das Tragwerk und die Standsicherheit der Aufständering (bei Kontakt der Nutztiere mit der Aufständering)

Unter Voraussetzung der Anpassung der vorhandenen DIN SPEC 91434 an die DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) sind die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllt.

Laut vorliegender Projektbeschreibung soll das vom Landwirtschaftsunternehmen bislang bewirtschaftete Dauergrünland und Ackerland für die Futtermittelproduktion, Ackergras und der Beweidung durch 120 Mutterkühe erfolgen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Landesbehördenzentrum Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

Die lichte Höhe der Agri-PVA entspricht den Bedürfnissen der vorgesehenen Beweidung durch Rinder, wobei eine lichte Höhe von 2,10m nicht unterschritten wird. Die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlich relevanten Maschinen ist sichergestellt.

Es wird mit einem Referenzertrag von ca. 95 %, also mehr als der geforderten 66 %, gerechnet.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Anhand des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes kann davon ausgegangen werden, dass auf mehr als 85 % der Vorhabenfläche tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Integrierte ländliche Entwicklung

Siehe Anlage!

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an den berichtspflichtigen Wasserkörper TREB-2900 des Lühburger Bachs (Karte 1). In der Planzeichnung ist der Wasserkörper TREB-2900 samt ausgewiesenem Gewässerentwicklungskorridor (GEK) dargestellt und gemäß Stellungnahme vom 11.03.2025 augenscheinlich der Geltungsbereich des B-Plans entsprechend an den Verlauf angepasst worden (dass die schwarz gestrichelte Linie für den Geltungsbereich im Korridor verläuft ist vermutlich nur ein Darstellungsfehler, laut Umweltbericht sind sowohl der Lühburger Bach als auch der GEK vollständig aus dem Planungsraum herausgenommen worden). Die eigentliche Baugrenze befindet sich entsprechend Planzeichnung außerhalb des GEK, welcher frei von jeglicher Bebauung (einschließlich Einfriedung etc.) bleiben muss. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers TREB-2900 wird im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum mit „unbefriedigend“ (Klasse 4) bewertet (Bestandsaufnahme 2019), allerdings wurde der Wasserkörper bis 2024 in 2 Bauabschnitten renaturiert. Diesbezüglich erfolgten im/am Gewässerverlauf angrenzend an das Plangebiet die Einrichtung eines Gewässerentwicklungskorridors (GEK) mit standorttypischer Gehölzentwicklung sowie Strukturverbesserungen durch Totholzeinbau und Böschungsabflachungen und teilweise eine Neutrassierung. Es ist davon auszugehen, dass sich der ökologische Zustand des Wasserkörpers zukünftig verbessern wird.

Östlich an den Geltungsbereich anschließend verlaufen die nicht berichtspflichtigen Gewässer 110/222 („Grandbach“) und 990050434. Innerhalb des Geltungsbereiches (insbesondere im Norden) – jedoch außerhalb der Baugrenzen – verlaufen zusätzlich die ebenfalls nicht berichtspflichtigen Gewässer 110/128, 990049849, 990049823, 990049924, 990049923, 990049725, 990049577, 990049503 und 990049502. Alle genannten Gewässer verlaufen weitgehend als offene Gräben.

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper WP_PT_4_16 („Warbel“). Der Grundwasserkörper besitzt einen „nicht guten“ chemischen, aber einen „guten“ mengenmäßigen Zustand. Der GW-Flurabstand im Vorhabengebiet beträgt durchgängig > 10 m, wobei die bindigen Deckschichten insbesondere in Richtung Wasserkörper TREB-2900 eine Mächtigkeit von < 5 m aufweisen und daher eine eher geringe Geschüttheit des Grundwassers vorliegt.

Das Verbesserungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot für den Wasserkörper TREB-2900 und den GW-Körper WP_PT_4_16 sowie alle nicht berichtspflichtigen Gewässer entsprechend § 27 und § 47 WHG sind einzuhalten. Die Ziele der WRRL gelten für berichtspflichtige Wasserkörper und nicht berichtspflichtige Gewässer gleichermaßen.

Für den Lühburger Bach (TREB-2900) sind keine weiteren Maßnahmen nach EU WRRL festgelegt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Gleiches gilt für den GW-Körper WP_PT_4_16. Durch das geplante Vorhaben wird das Verbesserungsgebot für beide Wasserkörper nicht gefährdet.

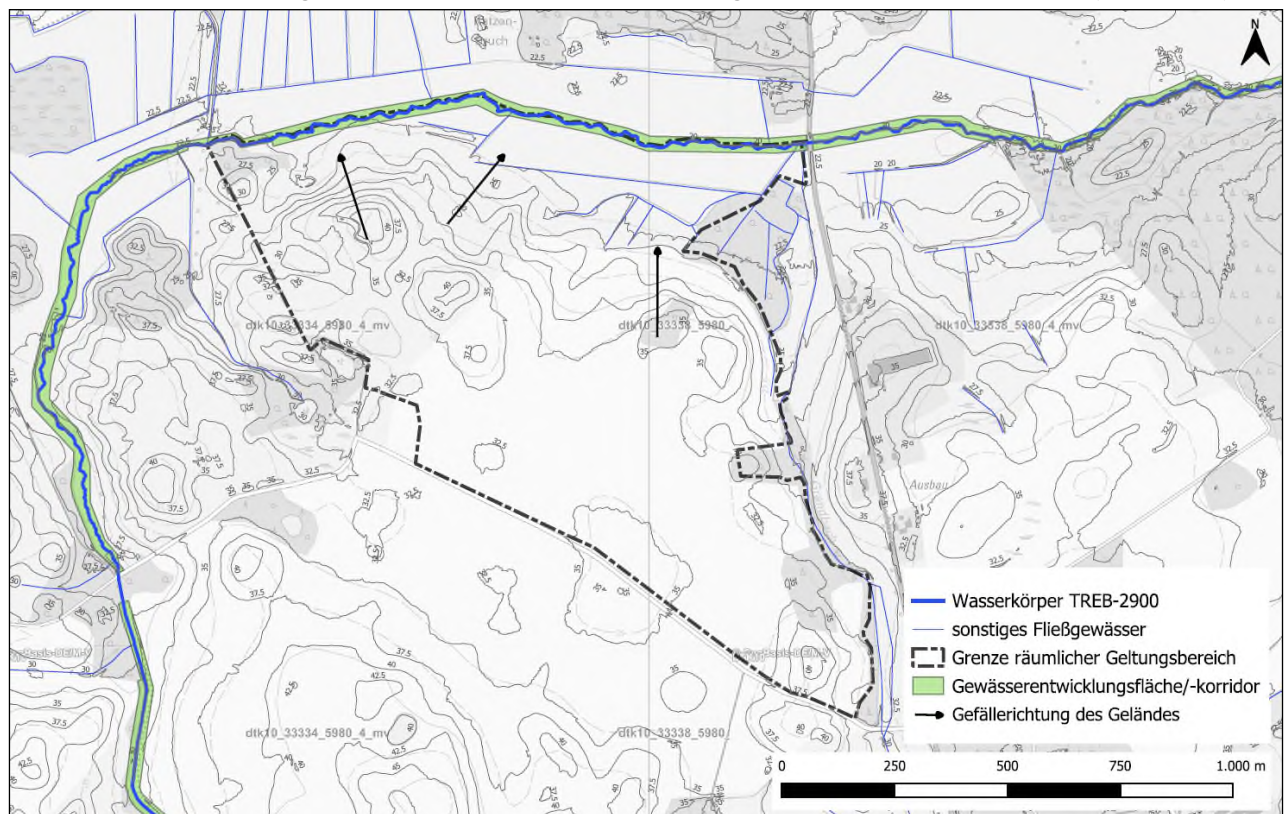
Anfallendes Niederschlagswasser soll innerhalb des Planungsraums unter den Modulen weiterhin natürlich versickern. Das Gelände des Plangebietes fällt zwar relativ steil in Richtung Wasserkörper TREB-2900 ab (Karte 1), eine Betroffenheit des Wasserkörpers über die Niederschlagsentwässerung der Fläche ist aber zu vernachlässigen, da der GEK eine ausreichende Breite für den Sediment- und Nährstoffrückhalt aufweist, auch wenn der Gehölzaufwuchs im GEK noch nicht vollständig ausgebildet ist.

Das Verschlechterungsverbot für den Oberflächenwasserkörper – eine (zusätzliche) Reinigung der Module mit chemischen Reinigungsmitteln ist zu unterlassen – wird durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet. Gleiches gilt aufgrund der geringen Einwirktiefe des geplanten Vorhabens auch für den Grundwasserkörper.

Während der Baumaßnahmen ist ein Nährstoff-, Schadstoff- und Staubeintrag in alle o.g. Wasserkörper und Gewässer zu verhindern, ggf. sind Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vorzunehmen (im Umweltbericht bereits angeführt).

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Karte 1: Räumlicher Geltungsbereich, Gewässer, Gewässerentwicklungsraum sowie Geländebeziehungen (Höhenlinien)



Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis von ca. 1,0 km (bei Windenergieanlagen 2,0 km) vom geplanten Vorhaben hinweisen:

Betreiber	Entfernung vom Vorhaben	Typ
LMB GmbH Walkendorf (ID: 957)	ca. 200 m östlich	Legehennenanlage
Schweinemastanlage v. Wendorff KG (ID: 396)	ca. 740 m südöstlich	Schweinemastanlage

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb u. a. Staub innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden kann.

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg stehen dem Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Belange entgegen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Staatliches Amt für Landwirtschaft Mittleres Mecklenburg
Abt. III - Integrierte ländliche Entwicklung

Stellungnahme zu TÖB 113-25 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ der Gemeinde Walkendorf

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die bereitgestellten Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben am 13.11.2025 unter Berücksichtigung der Stellungnahme TÖB 024-25 vom 24.03.2025.

Das vom o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan voraussichtlich überplante Gebiet liegt vollständig im Flurneuordnungsverfahren Walkendorf.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wirkt sich auf die Wertermittlung sowie die Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse aus. Durch diesen Eingriff in das laufende Bodenordnungsverfahren können für den überplanten Bereich die Ziele der Flurneuordnung nur noch bedingt umgesetzt werden. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurneuordnungsverfahren „Walkendorf“ ist am 21.01.2024 erfolgt und ist bestandskräftig.

Gemäß § 57 FlurbG sind die Planwunschanhörungen bereits durchgeführt. Der sich aus diesen Verhandlungen ergebene Neubestand ist gegenüber den Angehörten bindend. Demzufolge ist für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ der Gemeinde Walkendorf der neue Bestand als eigentumsrechtliche Grundlage anzuhalten. Sollte wiedererwartend das Altkataster in Verwendung kommen, sind wir angehalten gemäß § 34 FlurbG der Aufstellung des Bebauungsplans NICHT zuzustimmen.

Mit § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) soll genau das vermieden werden – Behinderung der Flurneuordnungsbehörde in der Gestaltung der Abfindung. Daher ergeht eine Veränderungssperre mit Erlaubnisvorbehalt. Diese soll unter anderem die planerische Gestaltungsfreiheit der Flurneuordnungsbehörde sichern. Demnach darf nur noch mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde Änderungen in der Nutzungsart, an Bauwerken und ähnlichen Anlagen vorgenommen werden.

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Maßnahmen die Bestandteile des, durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, genehmigten Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurneuordnungsverfahren Walkendorf sind. **Der nördliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans darf nicht im Entwicklungskorridor der Maßnahme M 23-7 Renaturierung des Lühburger Grabens liegen. Der festgelegte Entwicklungskorridor der Renaturierung des Lühburger Grabens bildet den neuen Bestand als eigentumsrechtliche Grundlage.**

Der südliche Geltungsbereich grenzt an die investive Maßnahme M 12-1 Weg nach Wesselsdorf. Das Altkataster umfasst nicht den tatsächlichen topografischen Verlauf der Wegetrasse sowie der weiteren Nutzungsarten. Der neue Bestand richtet sich nach dem tatsächlichen Verlauf des errichteten Weges / Nutzungsarten. **Die Maßnahme M 12-1 darf nicht Bestandteil des Geltungsbereichs sein. Dazu zählt der ausgebaute Weg sowie die Seitenstreifen und die parallel verlaufenden Entwässerungsgräben.**

Mit der Förderung der Maßnahmen einhergehende Zweckbindungsfristen laufen entsprechend der Fördermodalitäten 12 Jahre. Bewilligungsbehörde ist das StALU MM, darüber hinaus ist die Flurneuordnungsbehörde des StALU MM auch Fachaufsichtsbehörde der Teilnehmergemeinschaft. Daher ist die Einhaltung der Zweckbindungsfrist durch das StALU MM zu prüfen und als Fachaufsichtsbehörde muss das StALU MM Schaden von der Teilnehmergemeinschaft abwenden (§ 17 FlurbG).

Hier detaillierte Informationen zu den Maßnahmen, die im Verfahren „Walkendorf“ voraussichtlich durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ der Gemeinde Walkendorf in Anspruch genommen werden:

Maßnahme M 23-7 Renaturierung Lühburger Graben

Renaturierung Gewässer, Entwicklungskorridor, Garantieende: 23.04.2029,

Maßnahme M 12-1 Weg nach Wesselstorf

Ausbauart: Asphalt, Garantieende: 03.08.2026,

Zweckbindungsfrist läuft bis: 2037.

Bei Ausbau der Photovoltaikflächen im Bereich des B-Plans und der voraussichtlichen Inanspruchnahme der vorgenannten gemeinschaftlichen Anlagen sind diese im Voraus und nach Beendigung der Baumaßnahmen (Installation PV-Anlagen) gemeinsam zu begutachten. Bei Beschädigung durch unsachgemäße Nutzung werden gemäß Verursacherprinzip aufgrund der Verletzung von Zweckbindungsfristen die finanziellen Rückforderungen an den Projektträger weitergereicht.

Vorbehaltlich einer eventuellen Zustimmung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist darauf hinzuweisen, dass damit nicht automatisch die Zustimmung für künftige Bauvorhaben im Geltungsbereich des genannten B-Plans ergeht. In diesen Fällen ist die Zustimmung gemäß § 34 FlurbG bei der Flurneuordnungsbehörde separat einzuholen.

Weiterhin möchte ich hier besonders auf § 188 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) verweisen. Danach sind die Planungen der Flurbereinigung und die der Gemeinde frühzeitig aufeinander abzustimmen. Gleiches Ziel verfolgt § 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Die **fett gedruckten** Textstellen dieser Stellungnahme sind zwingend zu berücksichtigen.

Rostock, 08.12.2025

gez. Florian Lenz

Lisa Köhn

Von: baensch@wbv-mv.de
Gesendet: Freitag, 14. November 2025 08:19
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Frau Köhn,

nach Sichtung der Unterlagen bezüglich des o.g. Projektes teile ich Ihnen mit, dass sich mit der vorliegenden Planung keine Berührungspunkte mit den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ ergeben. Der Planung in der aktuellen Version wird somit zugestimmt.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Falk Bänsch
Geschäftsführer



Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf
Tel.: 039977/30271, Mobil: 0173/6020418
E-Mail: baensch@wbv-mv.de

*Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es vom Unterzeichner maschinell gefertigt und per Mail übersandt wurde.
Es enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.*

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 13:57
An: poststelle@aflrr.mv-regierung.de; poststelle@stalumm.mv-regierung.de; WBV_Teterower_Peene@t-online.de; info@rostock.ihk.de; raumbezug@laiv-mv.de; dargun@lfoa-mv.de; Kontakt@gascade.de; BAIUDwToeB@bundeswehr.org; poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; info@ontras.com; poststelle@lallf.mvnet.de
Cc: Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>; Janette Höter <hoeter@amt-gnoien.de>; 'Milena Rudolph' <milena.rudolph@bsc-energie.de>
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher belange am o.g. Vorhaben.

Sie erhalten die Planunterlagen über folgenden Download-Link:

 [Veröffentlichung Walkendorf](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Krollmann, Sebastian <Sebastian.Krollmann@rostock.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 16. Januar 2026 13:45
An: Lisa Köhn
Cc: Krollmann, Sebastian
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Frau Köhn,

die IHK zu Rostock hat die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Walkendorf geprüft und möchte Ihnen nachträglich noch das Ergebnis mitteilen. Es bestehen zum vorhabenbezogenen B-Plan weder Bedenken noch Anregungen.

Vielen Dank für die Zweitbeteiligung. Zum Vorentwurf hatten wir uns bereits am 03.04.2025 zustimmend geäußert.

Zusammengefasst halten wir das Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplans weiterhin für schlüssig sowie die Verwirklichung einer Agri-PV-Anlage bei Walkendorf für sinnvoll. Die IHK stimmt dem B-Plan somit zu.

Freundliche Grüße

Sebastian Krollmann

Referent Raumordnung und Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft

IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
18055 Rostock

T +49 381 338 140
Sebastian.Krollmann@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock
Folgen Sie uns auf: [LinkedIn](#), [Facebook](#) und [Instagram](#)



Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 13:57
An: poststelle@afrlrr.mv-regierung.de; poststelle@stalumm.mv-regierung.de; WBV_Teterower_Peene@t-online.de; Info <info@rostock.ihk.de>; raumbezug@laiv-mv.de; dargun@lfoa-mv.de; kontakt@gascade.de; BAIUDwToeB@bundeswehr.org; poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; info@ontras.com; poststelle@lalf.mvnet.de
Cc: Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>; Janette Höter <hoeter@amt-gnoien.de>; 'Milena Rudolph' <milena.rudolph@bsc-energie.de>
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf

Diese E-Mail kommt von EXTERN - bitte klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie sicher sind dass diese von einer vertrauenswürdigen Quelle stammen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher belange am o.g. Vorhaben.

Sie erhalten die Planunterlagen über folgenden Download-Link:

 [Veröffentlichung Walkendorf](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500790

Schwerin, den 13.11.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der
Gemeinde Walkendorf

Ihr Zeichen: 13.11.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

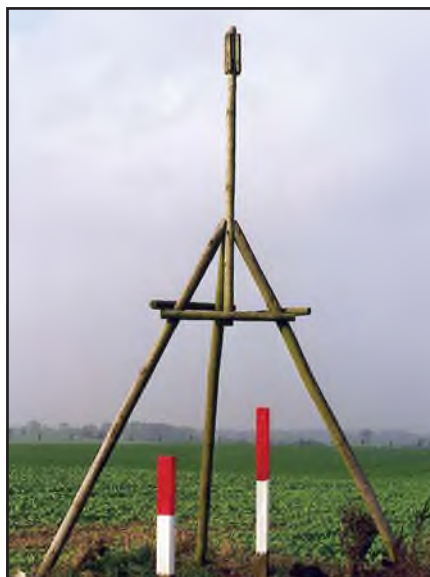
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



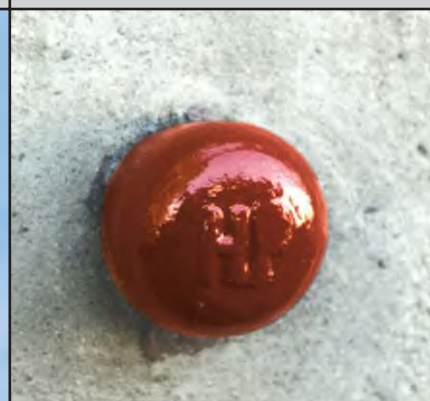
HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Amt

Tessin

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Nustrow

Cammin | Gnewitz | Grammow | Nustrow | Selpin | Stubbendorf | Blumenstadt Tessin | Thelkow | Zarnewanz

Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amt Tessin

Ansprechpartner	Frau Gohlke
Amt	Bauverwaltung
AL / SB	Sachbearbeiterin
Aktenzeichen	04-05-51100-01
Telefon	038205 / 781 – 16
E-Mail	bauamt@tessin.de
Datum	26. November 2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ der Gemeinde Walkendorf
hier: Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung der Planungsunterlagen in der Entwurfsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.11.2025 forderten Sie die Gemeinde Nustrow auf, zum oben genannten Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Nach Prüfung des Vorhabens und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die unseren Verantwortungsbereich betreffen, haben wir keine Anmerkungen bzw. erforderlichen Ergänzungsvorschläge mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt Tessin
Der Amtsvorsteher
Alter Markt 1
18195 Tessin

Dirk Lembke
Bürgermeister der Gemeinde Nustrow

Weitere Informationen
zum Amt Tessin unter:
www.stadt-tessin.de



Bankverbindungen:

Geldinstitut
Ostseesparkasse
VR Bank Mecklenburg eG
NKR

IBAN
DE05130500000245111115
DE73140613080006860729
DE2312030000000133967

BIC
NOLADE21ROS
GENODEF1GUE
BYLADEM1001



Amt Tessin

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Selpin

Cammin | Gnewitz | Grammow | Nustrow | Selpin | Stubbendorf | Blumenstadt Tessin | Thelkow | Zarnewanz

Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amt Tessin

Ansprechpartner	Frau Gohlke
Amt	Bauverwaltung
AL / SB	Sachbearbeiterin
Aktenzeichen	04-05-51100-01
Telefon	038205 / 781 – 16
E-Mail	bauamt@tessin.de
Datum	2. Dezember 2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ der Gemeinde Walkendorf
hier: Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung der Planungsunterlagen in der Entwurfsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.11.2025 forderten Sie die Gemeinde Selpin auf, zum oben genannten Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Nach Prüfung des Vorhabens und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die unseren Verantwortungsbereich betreffen, beabsichtigt die Gemeinde Selpin, dieser Planung nicht zuzustimmen, da die Anlage an das Gemeindegebiet der Gemeinde Selpin grenzt. Die Gemeinde führt aus, dass sie selbst keine derartigen Anlagen in ihrem Gemeindegebiet wünscht und potenzielle Auswirkungen auf Infrastruktur, Umwelt und Lebensqualität auftreten könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Töpper
Bürgermeister der Gemeinde Selpin

Weitere Informationen
zum Amt Tessin unter:
www.stadt-tessin.de

**QR-Code
scannen**



Bankverbindungen:

Geldinstitut	IBAN	BIC
Ostseesparkasse	DE05130500000245111115	NOLADE21ROS
VR Bank Mecklenburg eG	DE73140613080006860729	GENODEF1GUE
DKB	DE2312030000000133967	BYLADEM1001



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

**MIKAVI-Planung GmbH
Mühlenstraße 28**

17349 Schönbeck

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Herr Felix Neßler

Telefon: 039971 3093-0

Fax: 03994 235-415

E-Mail: felix.nessler@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382/12/2025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 12. Dezember 2025

nachrichtlich: Revierleitung Dalwitz

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“

Antragsteller: Gemeinde Walkendorf

Stellungnahme untere Forstbehörde – zuständig lt. § 35 i.V.m. § 32 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Verfahren teile ich Ihnen auf der Grundlage von §20 LWaldG M-V und der WAbstVO M-V² abschließend folgendes mit.

Der Vorhabenträger plant auf dem oben genannten Flurstück die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV Anlage. Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb des nach LWaldG M-V geforderten Waldabstand von 30m. Das forstrechtliche Einvernehmen kann somit für das Vorhaben **hergestellt** werden.

Begründung:

Gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen.

Der geforderte Waldabstand von 30m zur bestehenden Waldgrenze wird an allen Stellen, wo die Bebauung an Wald grenzt, eingehalten. Bei dem Bebauungsplan mit Stand August 2025 wurde festgestellt, dass an einer Stelle der Waldabstand von 30m nicht eingehalten

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

wurde. Das Planungsbüro hat dies am 03.12.2025 bestätigt und die Änderung des Waldabstandes auf 30m in den Bauplan aufgenommen. Somit wird der geforderte Waldabstand überall eingehalten.

Zur Kompensation des Eingriffes ist eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland durch spontane Begrünung auf 157.755 m² geplant. Dieses Dauergrünland soll dann jährlich oder im zwei- bis dreijährigen Rhythmus gemäht werden.

Bei dieser Umwandlung ist darauf zu achten, dass es beim Ausfall der Mahd nicht zu einer Neuwaldbildung durch Sukzession kommt, da es sonst zu einer Unterschreitung des Waldabstandes kommt.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tim Ofiara

Forstamtsleiter

Anlage: Übersichtskarte Änderung Waldabstand





BOARDING PASS

EXPRESS BOARDING

für Ihren sicheren Baustart

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Wissen, wo was passiert.

BIL
Die Leitungsauskunft.

bil-leitungsauskunft.de



Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche:

**Planungssicherheit
und rechtssichere Prüfung
von Leitungsinfrastruktur**



Registrierung

**Einzelnutzer
oder
Firmenaccount**

Registrieren Sie sich einfach und sicher im BIL Portal.

Alle auch bereits abgeschlossenen Anfragen werden DSGVO-konform in einem ISO- und TÜV-zertifizierten Rechenzentrum archiviert und sind jederzeit für Sie einsehbar.

Die Registrierung und Nutzung im BIL Portal ist für Sie kostenfrei.



Eingabe

Mit wenigen Infos zur Anfrage Ihres Vorhabens:





Prüfung

Direkter Kontakt zum Leitungs- und Netzbetreiber:

Echtzeit Feedback mit Liste aller als zuständig und nicht zuständig ermittelten Betreibern, inkl. Ansprechpartner und Notfallrufnummern („BIL Positiv- und Negativliste“).

Kommunikation direkt mit den Betreibern inkl. der Möglichkeit, weitere Netz- und Leitungsbetreiber zu identifizieren und per E-Mail zu adressieren.

Features



BIL Positiv-/
Negativliste
für Ihre Anfrage



Weiterleitung
Ihrer Anfrage
an den ALIZ
Recherchedienst



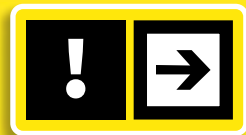
Manuelle
Weiterleitung
Ihrer Anfrage an
Betreiber Ihrer
Wahl



Liste
Gemeindegebiete
zu Ihrer Anfrage



Liste
Postleit-
zahlengebiete
für Ihre Anfrage



Ihre Vorteile

- ✓ Zur Erreichbarkeit aller bekannten Infrastrukturbetreiber in Deutschland bietet Ihnen das BIL Portal einen standardisierten und vollständig digitalisierten Kommunikationsprozess einschließlich seiner Archivierung.
- ✓ Mit genau einer Anfrage erreichen Sie sowohl die Betreiber, die über das BIL Portal ihre Beauskunftung organisieren, als auch die Betreiber-Datenbank des integrierten ALIZ Recherchedienstes.
- ✓ Das sollten Sie wissen: Die Leitungsbetreiber der Branchenverbände Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber e. V. sowie des Mineralölwirtschaftsverbands e. V. sind vollständig über das BIL Portal erreichbar sowie alle Übertragungsnetzbetreiber Strom in den „alten“ Bundesländern.

Ein Informationsdienst folgender Leitungs- und Netzbetreiber:

GAS

bayernets GmbH
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Erdgas Münster GmbH
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
Fluxys Tenp GmbH
Gas-Union GmbH
GASCADE Gastransport GmbH
Gassco AS
Gastransport Nord GmbH
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
GRTgaz Deutschland GmbH
Kokereigasnetz Ruhr GmbH
Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH
NEL Gastransport GmbH
Neptune Energy Deutschland GmbH
Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Nowega GmbH
ONTRAS Gastransport GmbH
OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
Open Grid Europe GmbH
Statkraft Market GmbH
terrants bw GmbH
Thyssengas GmbH
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG

ÖL

Air BP
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
BP Europa SE (Ruhr Oel GmbH)
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Mainline Verwaltungen-GmbH
MERO Germany AG
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
Nord-West Oelleitung GmbH
Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO)
OMV Deutschland GmbH
PCK Raffinerie GmbH Schwedt
Raffinerie Heide GmbH
RDG GmbH & Co. KG
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Shell Deutschland Oil GmbH
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Wintershall DEA Holding GmbH

CHEMIE

Air Liquide Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro Deutschland AG
Currenta GmbH & Co. OHG
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Dow Olefinverbund GmbH
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

CHEMIE

Nippon Gases Deutschland GmbH
OQ Chemicals GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
Wacker Chemie AG
Westgas GmbH
YNCORIS GmbH & Co. KG

STADTWERKE/MEHRSPARTEN

GEW Wilhelmshaven GmbH
Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Netzgesellschaft Niederrhein mbH
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Westnetz GmbH

KABEL

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
Komro GmbH Rosenheim
Landwerke MV Breitband GmbH
TeleData GmbH
Telia Carrier Germany GmbH
WINGAS GmbH
Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

bil-leitungsauskunft.de

STROM

Amprion GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
Uniper Kraftwerke GmbH (Bereich Ruhrgebiet)

ERNEUERBARE

BayWa r.e. Operation Services GmbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
CPC Germania GmbH & Co. KG
ValloSol GmbH
Windpower GmbH

SPEICHER

astora GmbH & Co. KG
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
STORAG ETZEL GmbH
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
VNG Gasspeicher GmbH

WASSER

Harzwasserwerke GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband Landeswasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

INDUSTRIE

RAG Montan Immobilien GmbH – Gebiet Ruhr und Saar
UNIPER Wärme GmbH

SONSTIGE

GDMcom GmbH
PLEdoc GmbH

Mit Unterstützung der Verbände

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) | Deutsche Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) | Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) | Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWW)
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) | Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB)

Eva Degner

Von: Dietz, Jassin Rayan <JassinRayan.Dietz@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Freitag, 21. November 2025 14:18
An: Lisa Köhn
Betreff: Aw: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf
Anlagen: WG_vorhabenbezogener Bebauungsplan _Photovoltaikanlage Friedrichshof_ der Gemeinde Walkendorf.msg; BIL-Boardingpass.pdf
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20251121-135602

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20251121-
135602_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gASCADE)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Marion Nickel
 Telefon +493413504452
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 11844/25
 Reg.-Nr.: 11844/25

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 17.11.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: **an:** **Ihr Zeichen:**
 E-Mail mit Download-Link 13.11.2025 ONTRAS wib/köh_30261

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.971793, 12.527117

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf - Entwurf**

PE-Nr.: 11844/25

Reg.-Nr.: 11844/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -





E.DIS Netz GmbH Stavenhagener Straße 42a 17139 Malchin

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1667471-EDIS in Walkendorf Dorfstr. 62

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Nr. 6

Erstellt am: 13.01.2026 **Projektzusatz:** der Gemeinde Walkendorf

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Malchin
T +49 3998-28223860

EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Datum

21.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Malchin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1667471-EDIS, Walkendorf Dorfstr. 62
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten
	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Lisa Köhn Tel.: 03968/2111790 /
Beauftragter der	MIKAVI Planung GmbH
Kontakt	koehn@mikavi-planung.de, Tel: 03968/2111790
Anschrift	17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Malchin	+49 3998-28223860
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Malchin

Stavenhagener Straße 42a

17139 Malchin

E-Mail: EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3912

Gasversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3925

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

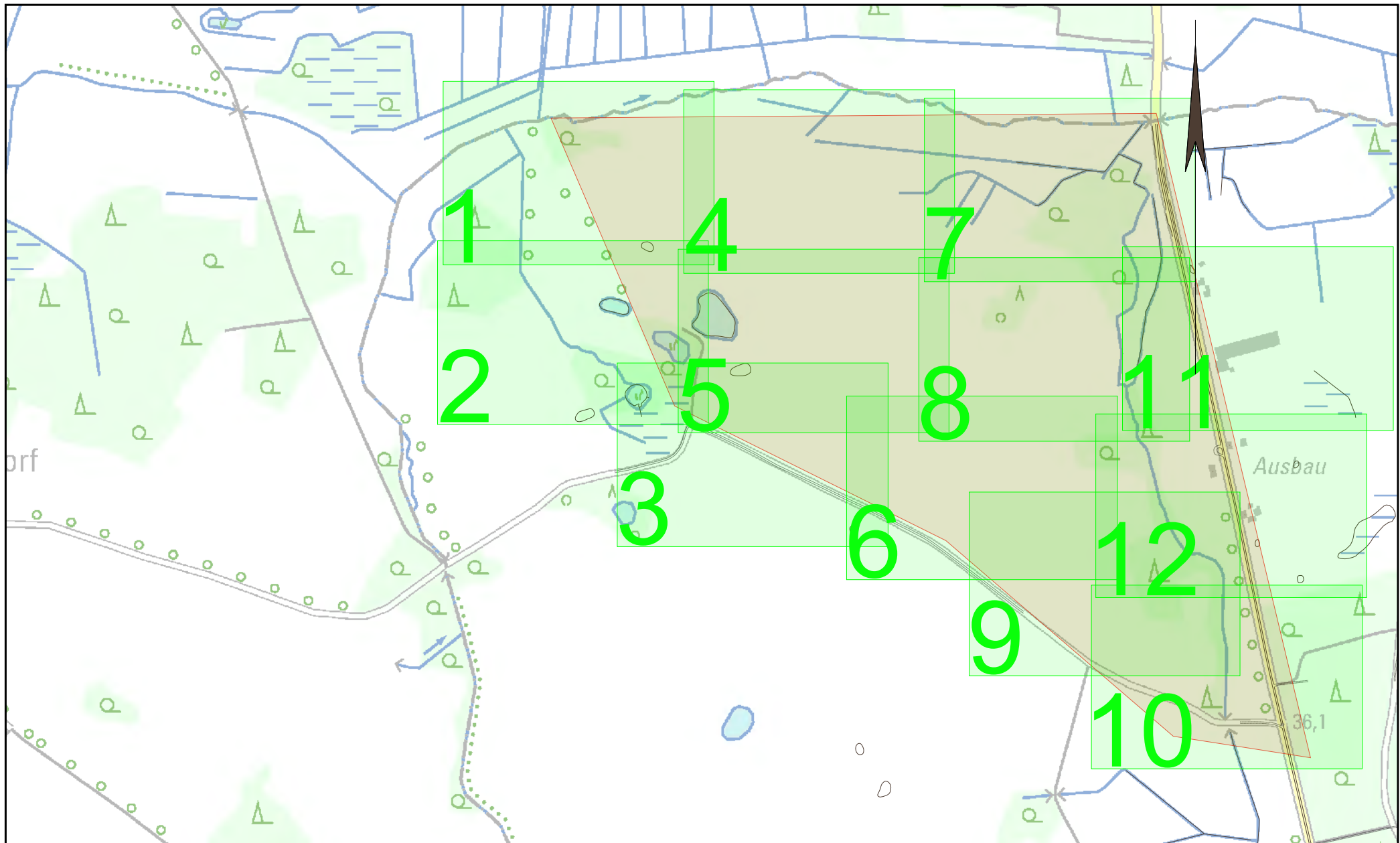
Weitere besondere Hinweise:

Einweisung vor Ort erforderlich:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Hinweise:

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 13.01.2026 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ folgende Bedenken bestehen. Im angefragten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Es ist sicherzustellen, dass unsere Anlagen nicht unzulässig überbaut werden und bei den Freileitungen ein Sicherheitsabstand von beidseitig 3m einzuhalten ist. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich.



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

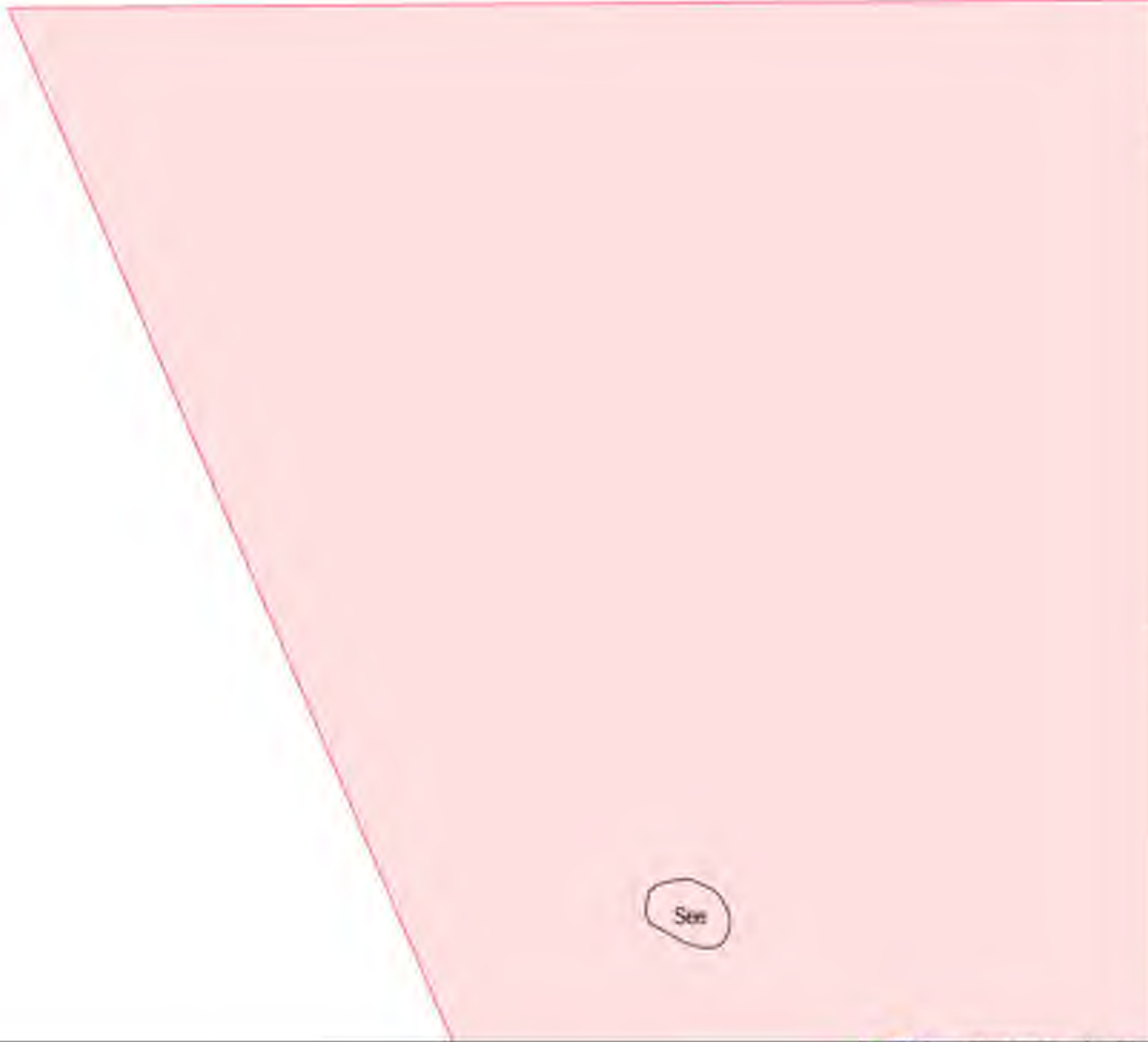
1:10.918

Kartenname: Index
Anfragenummer: 1667471-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Malchin
Ausgabedatum: 13.01.2026

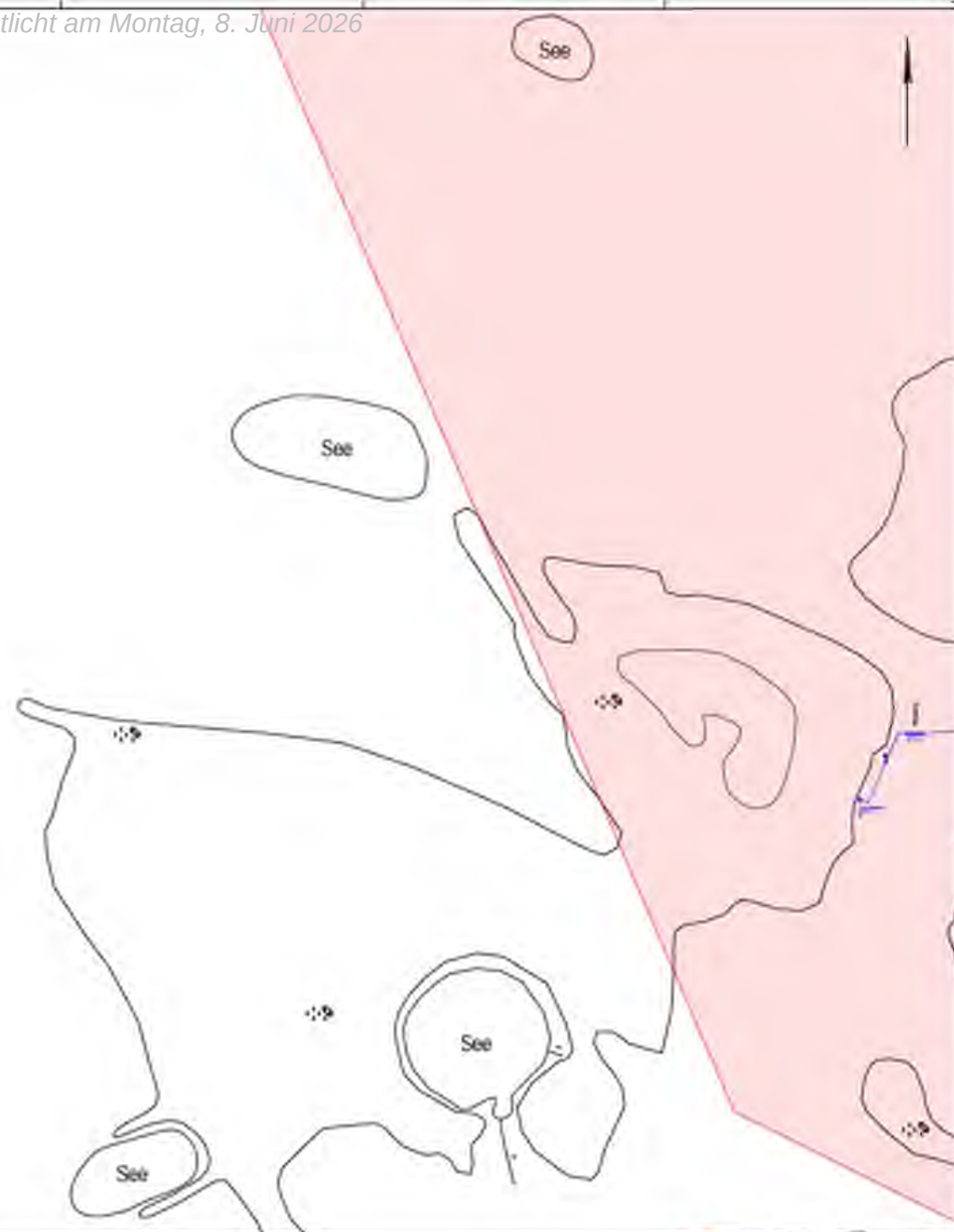
Ort/Ortsteil: Walkendorf

Straße: Dorfstr. 62

Farblegende
 ■ Strom-HS
 ■ Strom-MS
 ■ Strom-NS
 ■ Fernmelde
 ■ Gas-HD
 ■ Gas-MD
 ■ Gas-ND
 ■ Straßenbel.



See

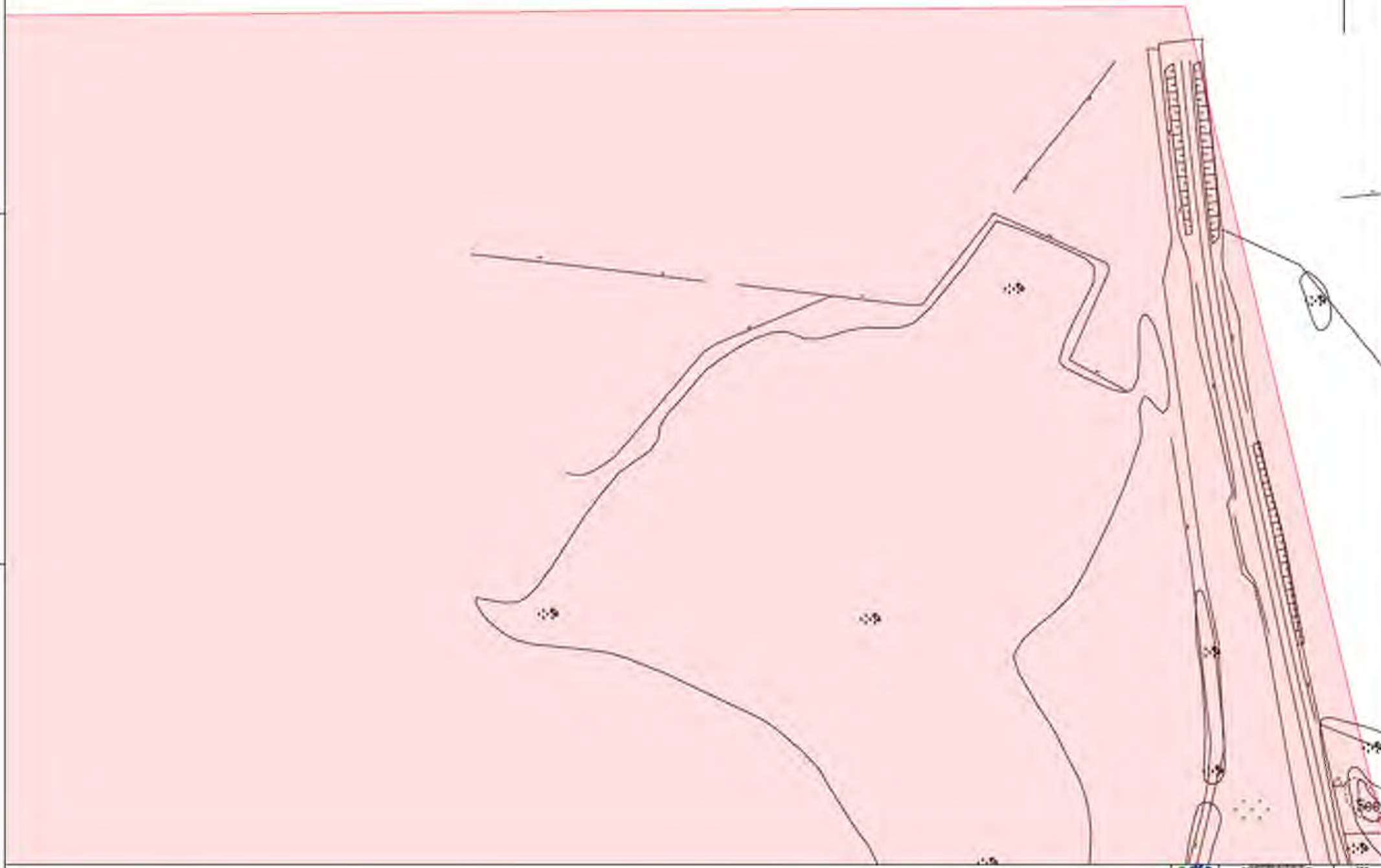


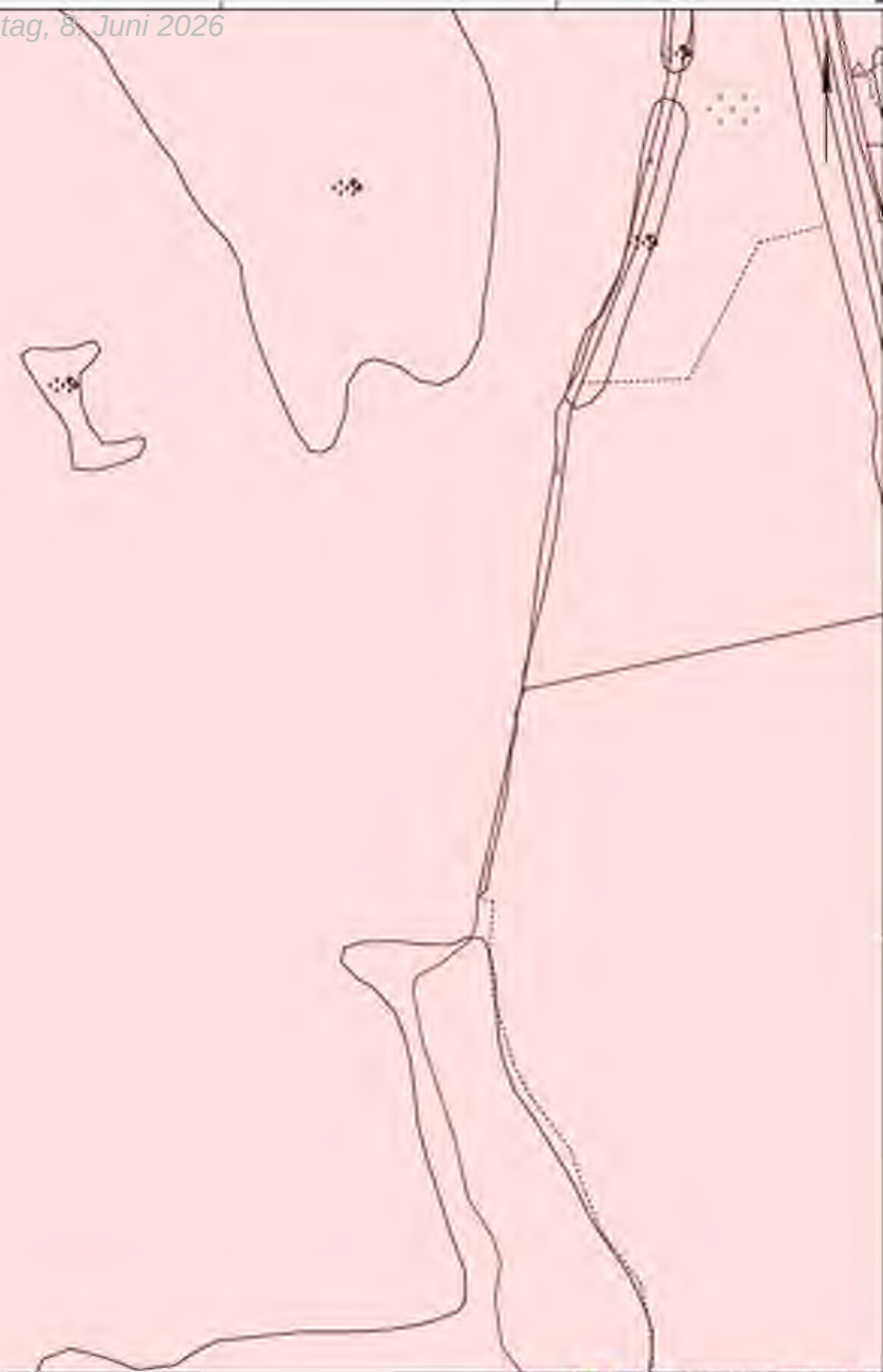


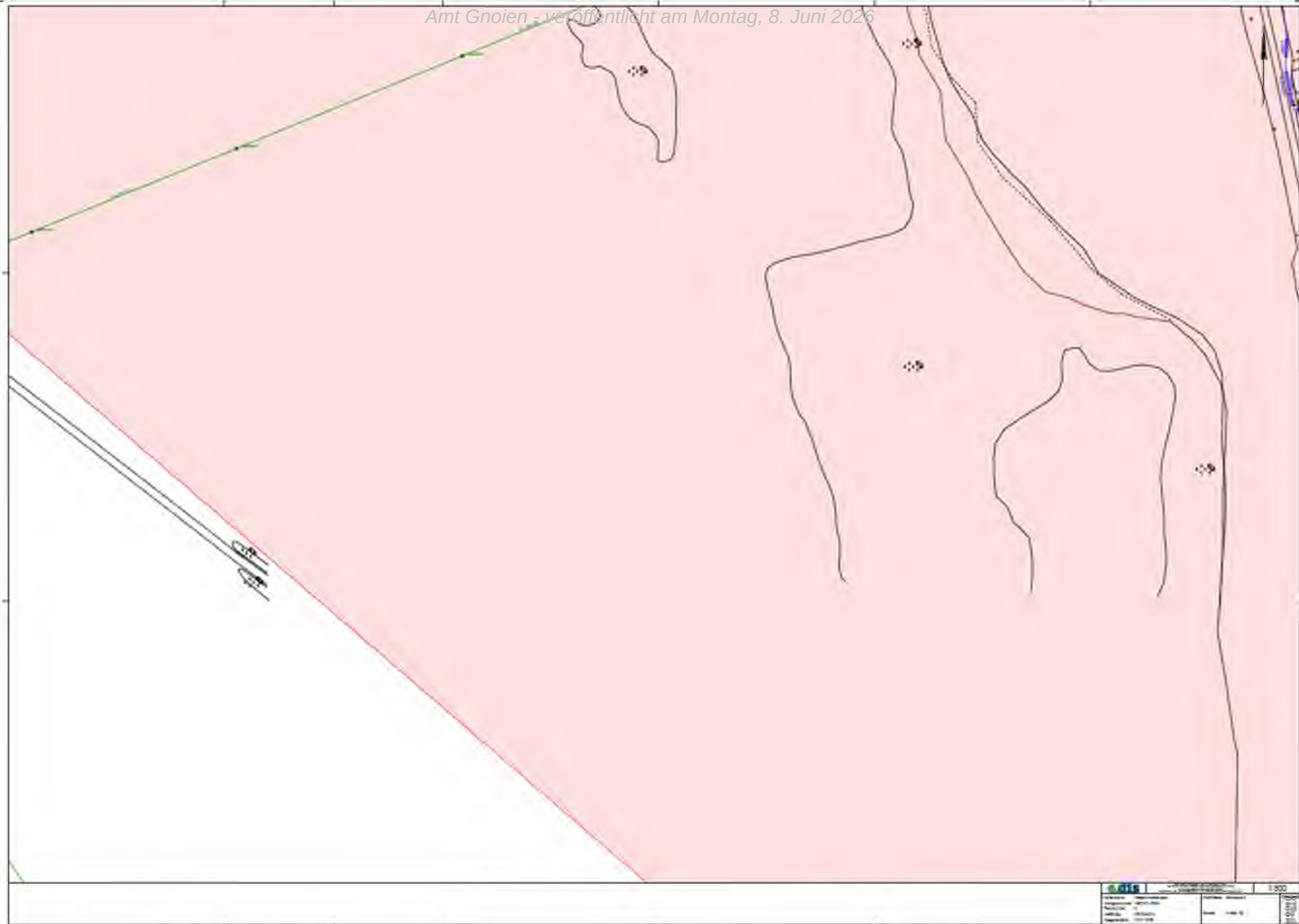




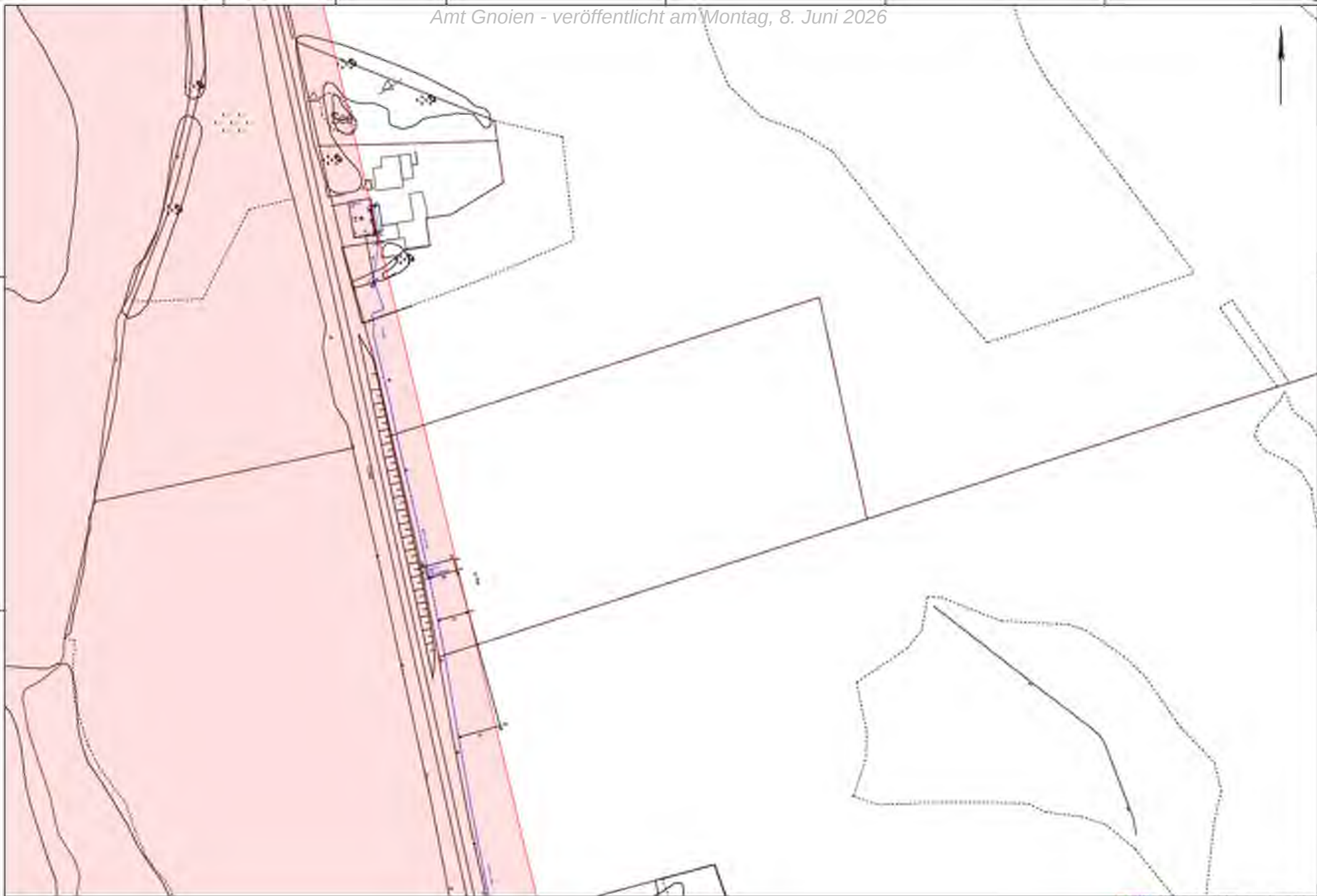


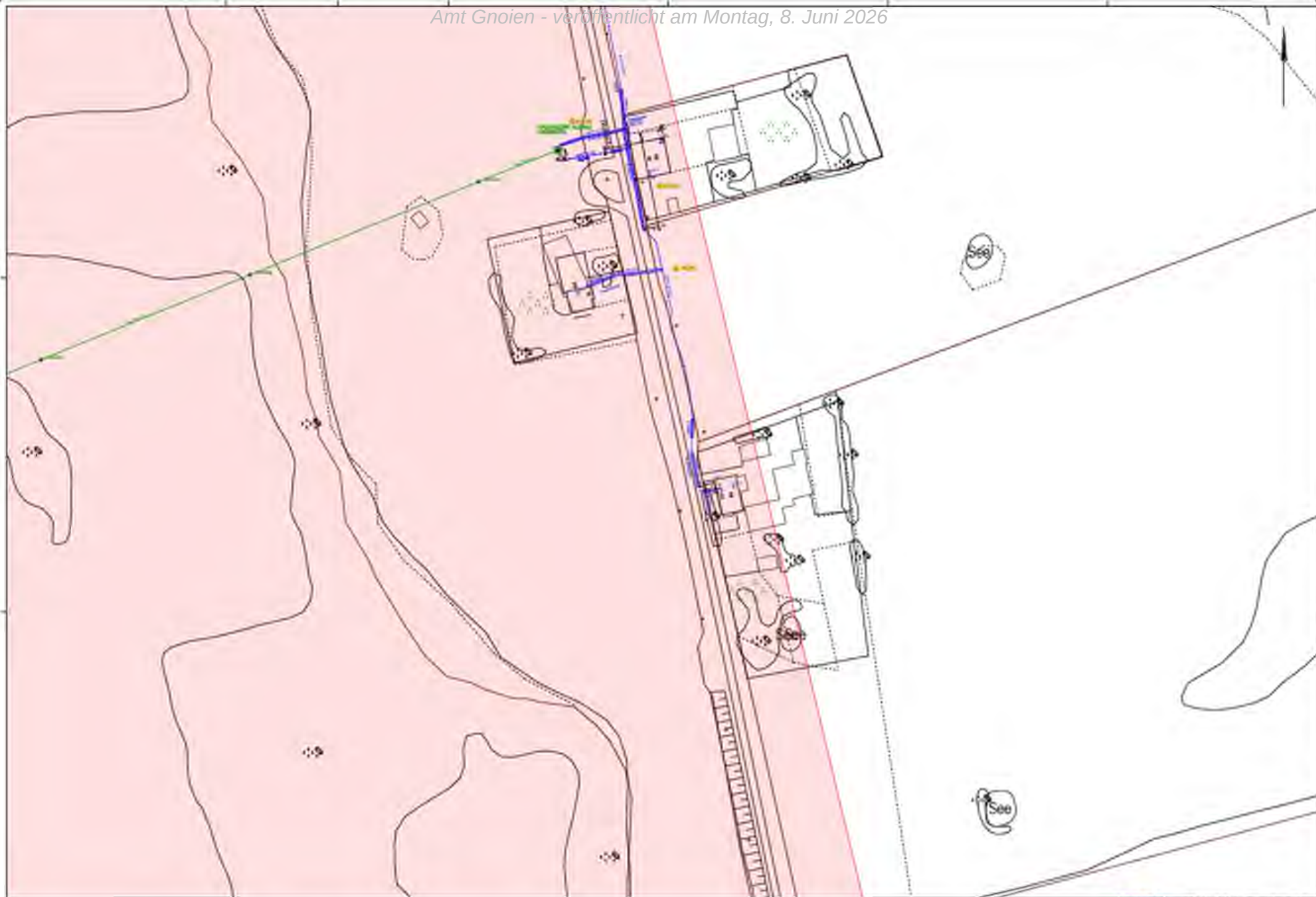






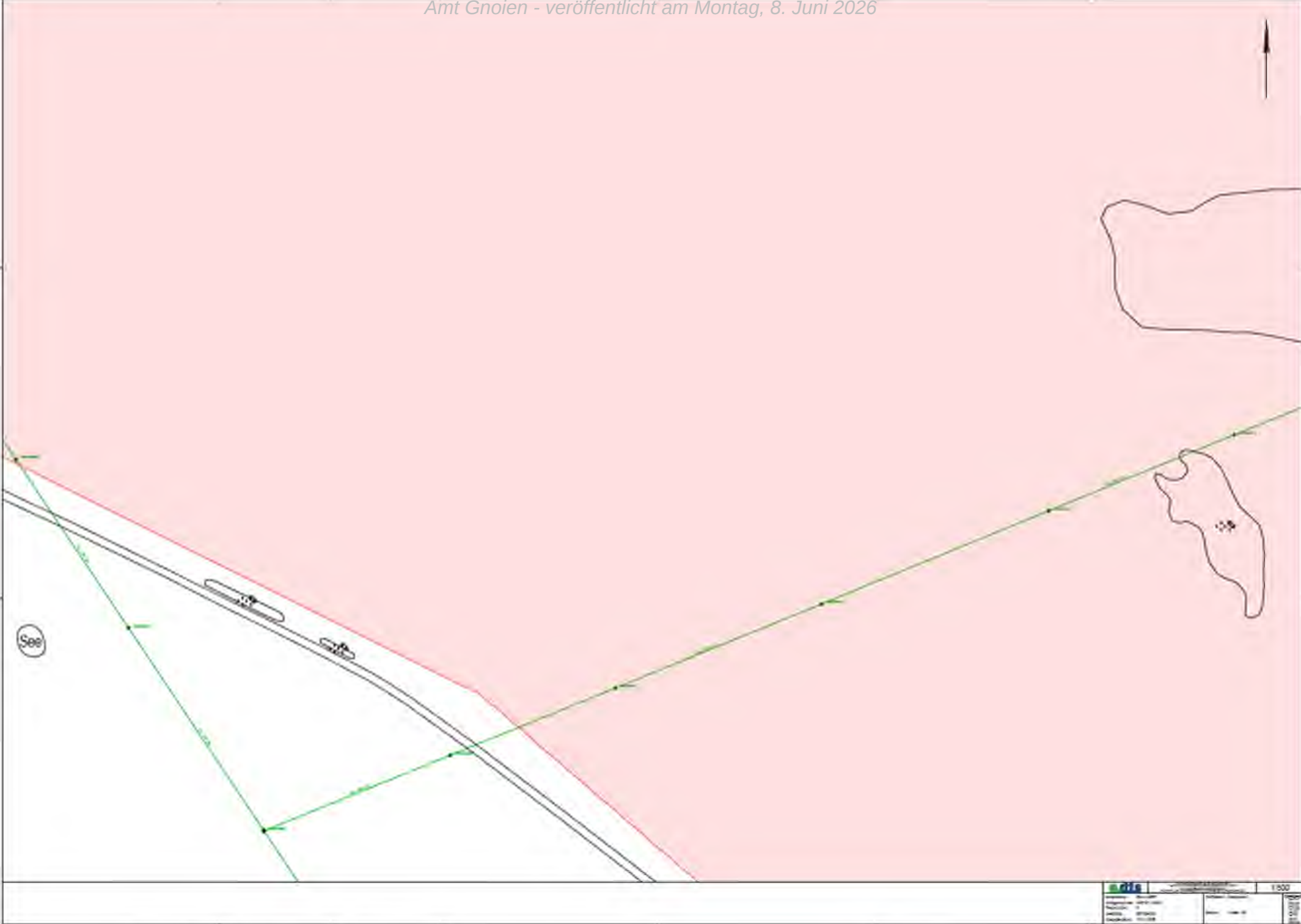


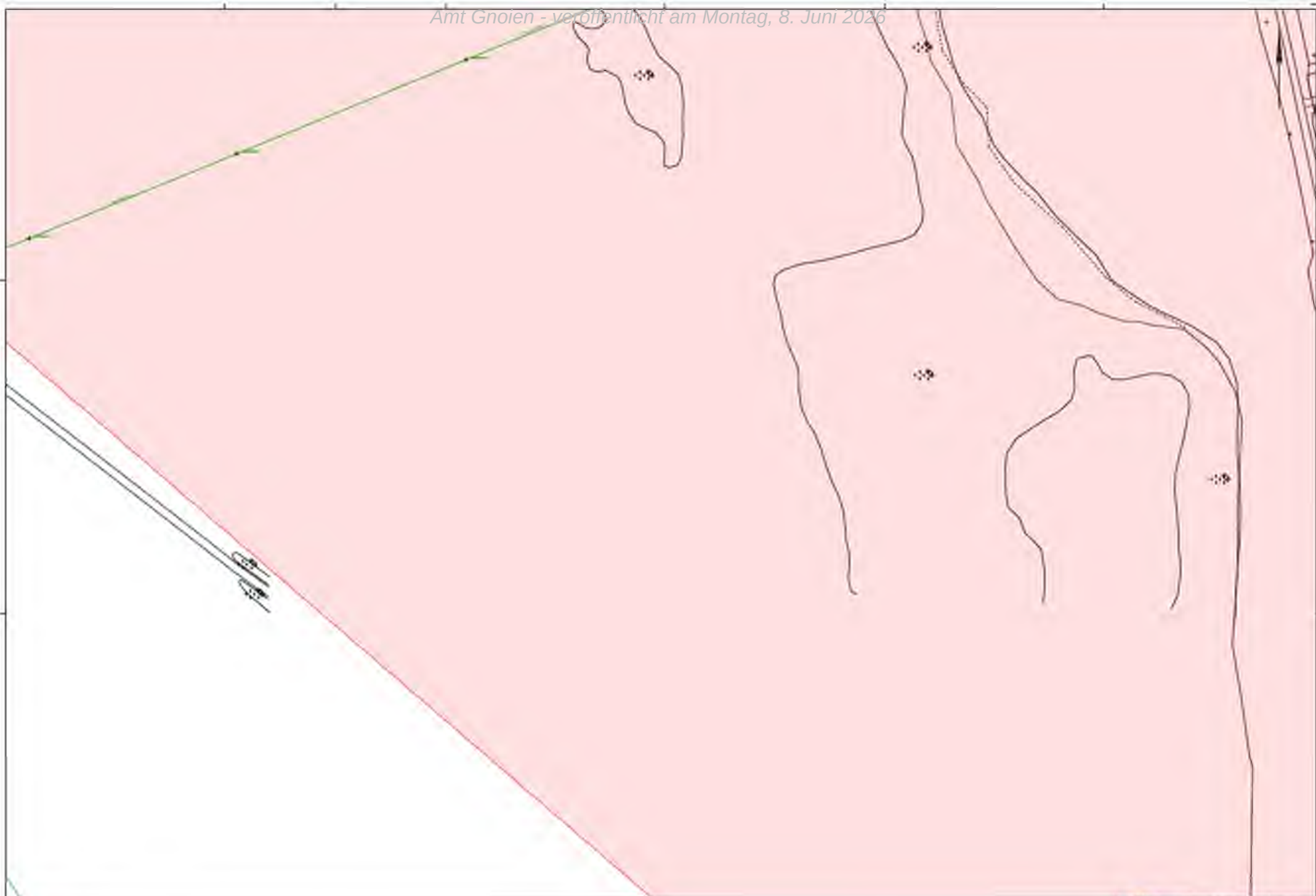




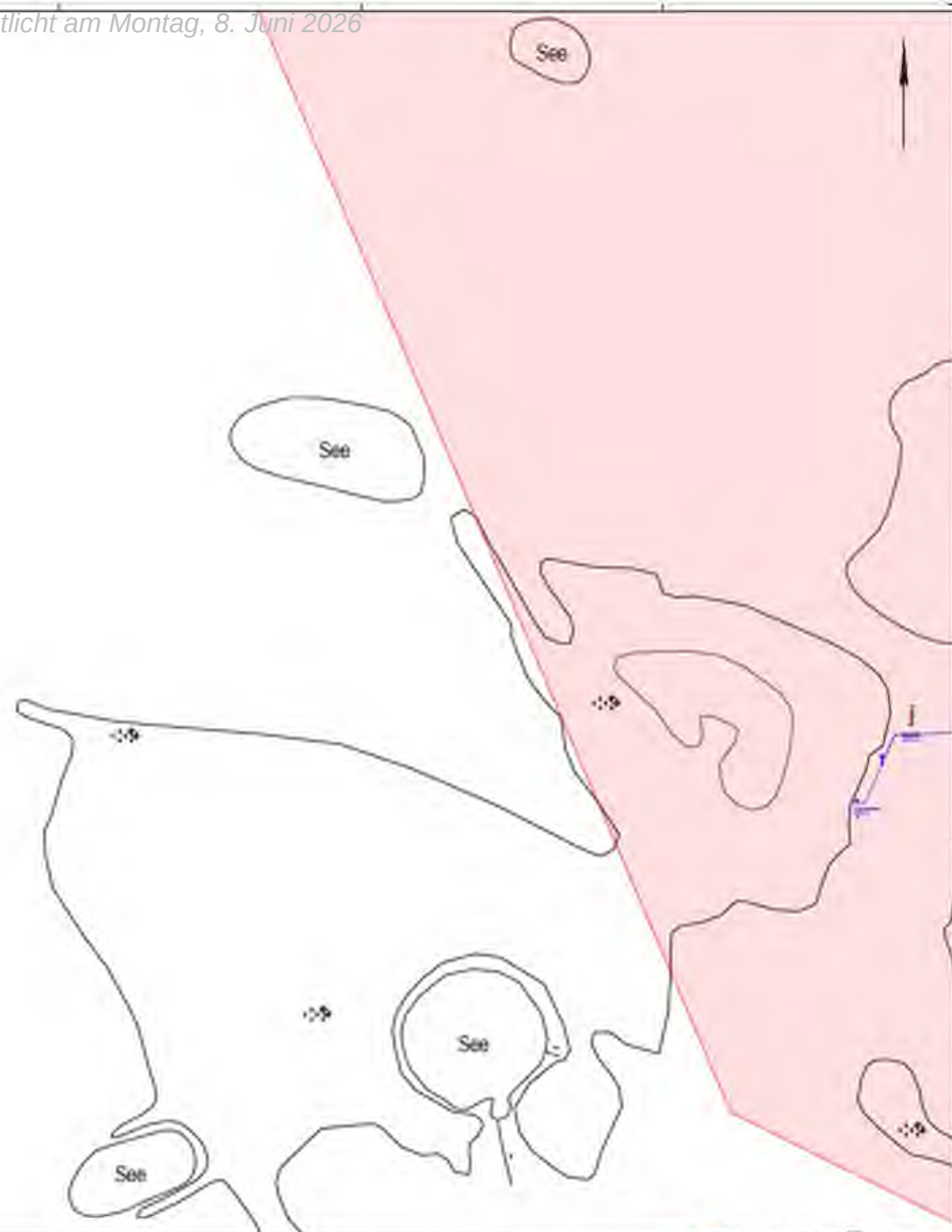






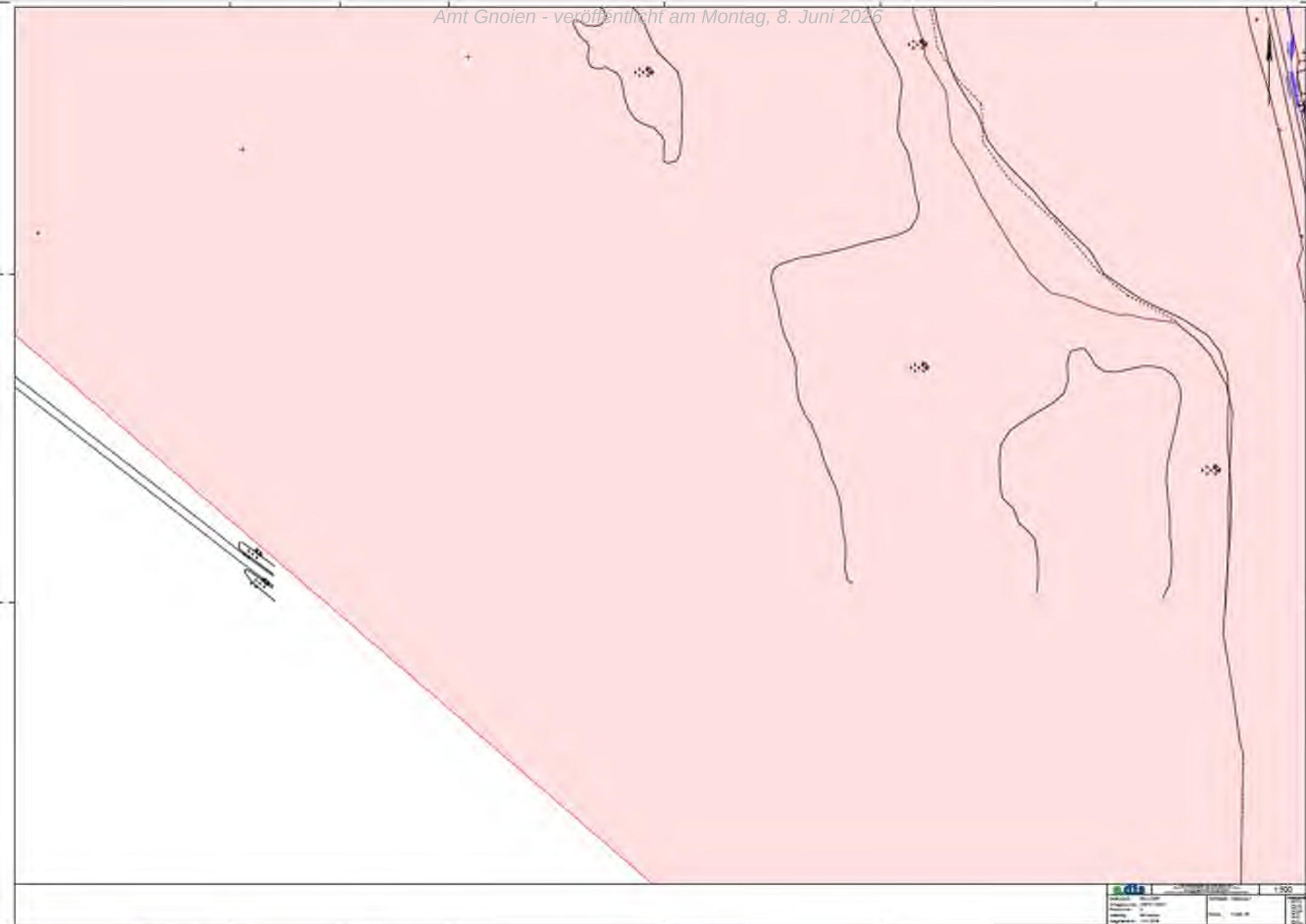


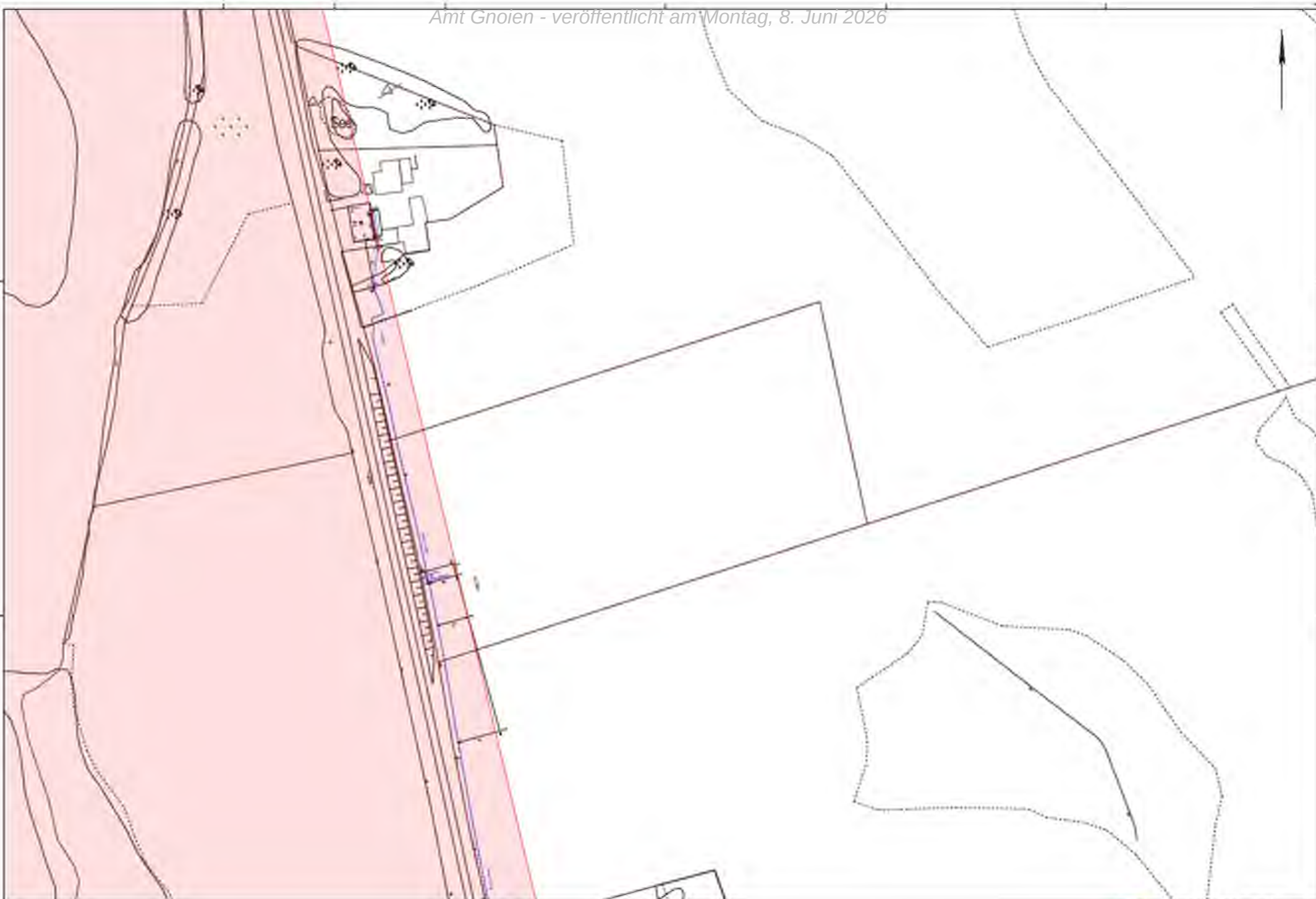
















Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

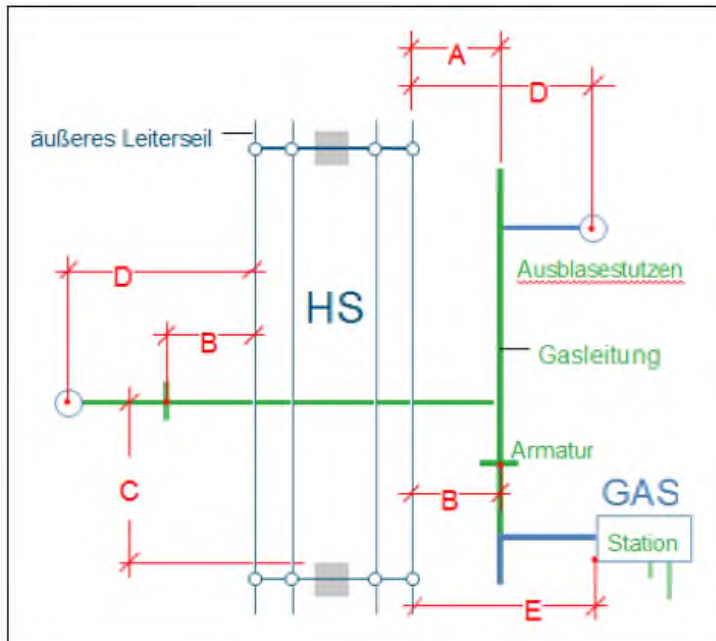


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestützen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erden entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwings erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

523761355

Bohrmeister: Herr Hartmann
 Auftraggeber: Elektroinstallation Horst Schmidke
 Bauvorhaben: Verlegung eines Kabelschutzrohres
 Bohrrichtung: Betonmast Richtung Baugrube A-Mast
 Bohrung: Nr.:

Anlagentyp: Tracto 15 t ☒ 10 t ☐
 Datum: 29.10.2010
 Rohrdimension: St ☐ PE ☒ GGG ☐
 Werkstoff:

Rohrlänge (m)	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72
Tiefe (m)		0,75	1,30	1,75	2,33	2,40	1,80	1,86	1,90	1,75	1,64	1,10	0,90												
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	138	141	144	147
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	150	153	156	159	162	165	168	171	174	177	180	183	186	189	192	195	198	201	204	207	210	213	216	219	222
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	225	228	231	234	237	240	243	246	249	252	255	258	261	264	267	270	273	276	279	282	285	288	291	294	297
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									



Unterschrift:

Helmut Kirbach
 Bauleiter/Bohrmeister
Helmut Kirbach
 Oberbauleiter
 Fortschritt nach GW 329
 GGG-Verfahren

Datum:

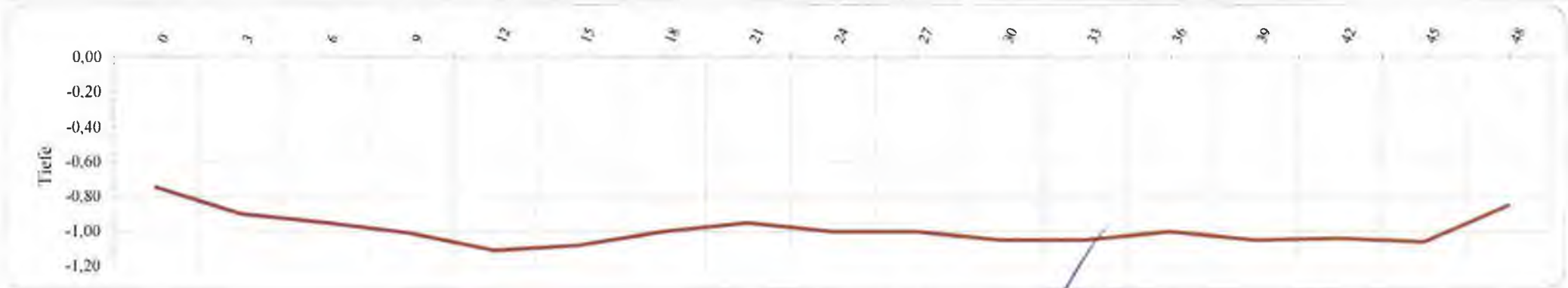
12.11.10

52 3761354

Bohrmeister: Herr Hartmann
 Auftraggeber: Elektroinstallation Horst Schmidke
 Bauvorhaben: Verlegung eines Kabelschutzrohres
 Bohrrichtung: A-Mast Haus Nr. 60 in Richtung Walkendorf
 Bohrung: Nr.:

Anlagentyp: Tracto 15 l ☒ 10 l ☐
 Datum: 29.10.2010
 Rohrdimension: St ☐ PE ☒ GGG ☐
 Werkstoff:

Rohrlänge (m)	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72
Tiefe (m)	0,75	0,90	0,95	1,01	1,11	1,08	1,00	0,95	1,00	1,00	1,05	1,05	1,00	1,05	1,04	1,06	0,85								
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	138	141	144	147
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	150	153	156	159	162	165	168	171	174	177	180	183	186	189	192	195	198	201	204	207	210	213	216	219	222
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	225	228	231	234	237	240	243	246	249	252	255	258	261	264	267	270	273	276	279	282	285	288	291	294	297
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									



Unterschrift:

Helmut Kirsch

Datum:

29.10.10

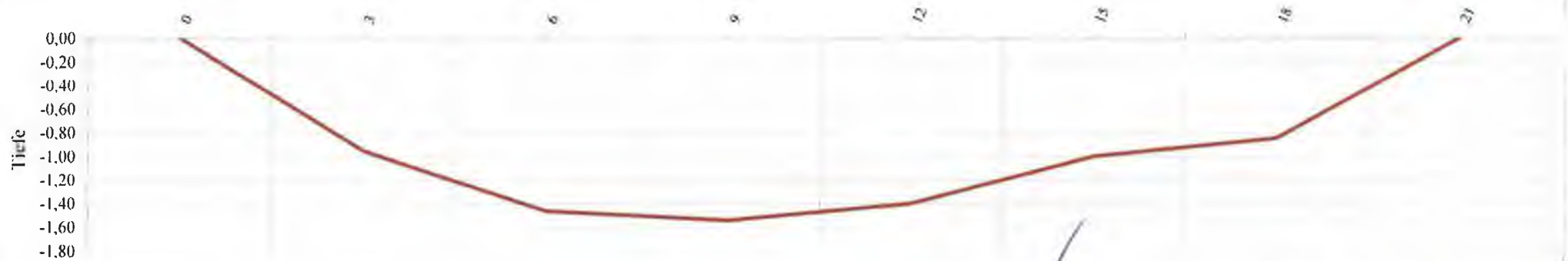
Bauleiter/Bohrmeister
Helmut Kirsch
 Gnoien, 37613
 05303 37613-329
 Fax 05303 37613-330

SE 160 2788

Bohrmeister: Herr Hartmann
 Auftraggeber: Elektroinstallation Horst Schmidke
 Bauvorhaben: Verlegung eines Kabelschutzrohres
 Bohrrichtung: Richtung Haus Nr. 62
 Bohrung: Nr.:

Anlagentyp: Tracto 15 t ☒ 10 t ☐
 Datum: 29.10.2010
 Rohrdimension: St ☐ PE ☒ GGG ☐
 Werkstoff:

Rohrlänge (m)	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72
Tiefe (m)		0,95	1,46	1,54	1,40	1,00	0,85	0,00																	
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	138	141	144	147
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	150	153	156	159	162	165	168	171	174	177	180	183	186	189	192	195	198	201	204	207	210	213	216	219	222
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									
Rohrlänge (m)	225	228	231	234	237	240	243	246	249	252	255	258	261	264	267	270	273	276	279	282	285	288	291	294	297
Tiefe (m)																									
Bemerkungen																									



Unterschrift:

Handwritten signature of Helmut Kirbach

Datum:

12.11.10

Bauleiter/Bohrmeister
Helmut Kirbach
 Oberbauleiter
 Fachrichtung nach GW-Sag
 ...